



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.18.11 «V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz»	Beat Müggler Geschäftsführer
Termin	Donnerstag, 23. August 2018 08.30 bis 15.35 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 39 36 beat.mueggler@sg.ch

St.Gallen, 5. September 2018

Kommissionspräsident

Cornel Egger-Oberuzwil

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Mike Egger-Berneck, Dipl. Betriebswirtschafter NDS HF
SVP	Ursula Egli-Wil, Bäuerin / Hauspflegerin
SVP	Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident
SVP	Ivan Louis-Nessler, Doktorand / Geschäftsführer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
CVP-GLP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
CVP-GLP	Monika Lehmann-Rorschacherberg, Dozentin / Kindergärtnerin
CVP-GLP	Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin
CVP-GLP	Thomas Warzinek-Mels, Arzt
SP-GRÜ	Etrit Hasler-St.Gallen, Künstler / Journalist
SP-GRÜ	Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Schulische Heilpädagogin
SP-GRÜ	Dario Sulzer-Wil, Stadtrat (bis 14.25 Uhr)
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin
FDP	Isabel Schorer-St.Gallen, Leiterin Standortförderung
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Amtsleiter

von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher
- Davide Scruzzi, Generalsekretär
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales
- Daniela Sieber, juristische Mitarbeiterin, Amt für Soziales

von Seiten des Sicherheits- und Justizdepartementes:

Salomé Sonderegger, juristische Mitarbeiterin, Rechtsdienst (von 13.30 bis 13.56 Uhr)

Geschäftsführung / Protokoll

- Beat Müggler, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	7
4.1	Beratung der Botschaft	7
4.2	Beratung des Entwurfs	22
4.3	Rückkommen	50
5	Gesamtabstimmung	50
6	Abschluss der Sitzung	51
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	51
6.2	Medienorientierung	51
6.3	Verschiedenes	51

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Egger-Oberuzwil, Präsident der vorberatenden Kommission, eröffnet die Sitzung mit einem Zitat von Bertrand Russell: «Auch wenn alle einer Meinung sind, können alle Unrecht haben.» und begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

seitens des zuständigen Departementes des Innern:

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher;
- Davide Scruzzi, Generalsekretär;
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales;
- Daniela Sieber, juristische Mitarbeiterin, Amt für Soziales;

seitens der Parlamentsdienste:

- Beat Müggler, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Für allfällige Fragen mit Bezug auf die Neuerungen im Asylbereich zur Verfügung steht Salomé Sonderegger, juristische Mitarbeiterin im Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Lehmann-Rorschacherberg anstelle von Aerne-Eschenbach;

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin als Gemeindepräsident von Oberuzwil auch Mitglied der Sozialhilfe-Kommission Oberuzwil-Jonschwil. Lehmann-Rorschacherberg ist Stiftungsrätin und Vizepräsidentin des Frauenhauses St.Gallen.

Wir behandeln das Geschäft 22.18.11 «V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz», Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. Mai 2018. Der vorberatenden Kommission wurden keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung des zuständigen Regierungsrates in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Klöti erläutert in einer Folienpräsentation (siehe Beilage 4) die Rahmenbedingungen, Ziele und Grundzüge der Vorlage.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion. Auf Seite 62 der Botschaft der Regierung Abkürzungen werden in diesem Protokoll direkt verwendet.

Gull-Flums (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Für jene Mitglieder, die bereits beim ersten Reformpaket dabei waren: Dort ging es ja um wichtige inhaltliche Fragestellungen, die natürlich auch in einem politischen Kontext standen. In diesem nun vorliegenden zweiten Revisionspaket stehen aus unserer Sicht vor allem organisatorische Fragen zur Diskussion. Im Wesentlichen geht es um die Zuweisung und die Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowohl an den Kanton als auch an die Gemeinden. Wobei es zum Teil auch übergeordnete Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gilt, die aus dem Bundesrecht oder aus interkantonalem Recht abgeleitet werden. Im ersten Paket war das Ganze einfacher, weil ja die finanzielle und die betreuende Sozialhilfe eigentlich unbestrittenermassen Sache der Gemeinde sind.

Wir sind der Überzeugung, dass die Änderungen, die von Regierungsrat Klöti nochmals hervor gehoben wurden, sicherlich zu einer Klärung in Bezug auf die Abgrenzung und Zuordnung zwischen den beiden Staatsebenen beitragen. Wir sind damit weitgehend zufrieden. Noch nicht ganz zufrieden sind wir mit dem Bereich der Sterbehospiz-Einrichtungen. Dort wurde mittels Kantonsratsbeschluss eine Übergangsfinanzierung beschlossen, die nun durch eine gesetzliche Grundlage abgelöst werden soll. Wir haben bereits in der Vernehmlassung die Position vertreten, dass wir der Auffassung sind, dass der Kanton sowohl für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen zuständig ist und diese auch finanziert. Zurzeit ist es noch so formuliert, dass ein gewisser Ermessensspielraum besteht, man spricht von Beiträgen des Kantons. Selbstverständlich soll die Finanzierung auch weiterhin durch Spenden und Steuern ergänzend sichergestellt werden.

Ein weiteres Thema ist das betreute Wohnen im Besonderen und die der stationären Sozialhilfe vorgelagerten Angebote im Allgemeinen. Es ist weitgehend unbestritten, dass man dort noch Potenzial sieht, die öffentliche Hand zu entlasten, indem Leute erst später in teure stationäre Einrichtungen eintreten und sie länger die vorgelagerten Angebote nutzen können – allenfalls auch im privaten Rahmen mit der Betreuung durch Partnerin oder Partner bzw. nahe Verwandte. Dadurch würde die öffentliche Hand erst zu einem späteren Zeitpunkt belastet. Wir hatten in der Februarsession 2016 hierzu auch eine Interpellation⁴ eingereicht, welche die Regierung am 10. Mai 2016 bereits beantwortete. Aktuell finden im Rahmen der EL-Revision in den eidgenössischen Räten entsprechende Diskussionen statt. Was dort herauskommt ist natürlich ungewiss, wir werden es aber beobachten. Wir respektieren das, und wir wollen auch diese Gesetzesvorlage hier nicht verzögern. Wir werden deshalb keinen Auftrag formulieren. Aber trotzdem wollen

⁴ 51.16.02 Ausufernde Kosten für die private Betreuung von Pflegekindern?
(Titel der Antwort: Kosten für die Betreuung von Pflegekindern).

wir die Frage aufwerfen, ob es keine Chance gewesen wäre, wenn man hier mit einem innovativen Vorgehen in diesem Bereich in die Offensive gegangen wäre. Wenn jeder immer auf den Anderen wartet, kommt man nie zu einem Ergebnis. Vielleicht hätte es sogar so innovativ sein können, dass es auch in einem gewissen Sinne wegweisend für die Diskussionen bei den eidgenössischen Räten hätte sein können. Wir bedauern, dass diese Chance nicht genutzt worden ist.

Fazit: Die SVP Fraktion setzt sich für eine funktionierende Sozialhilfe im umfassenden Sinne ein; also finanziell, betreuend und stationär im ganzen Kanton, die für hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger auch wirksam sein soll. Zudem setzen wir uns auch für eine möglichst klare Zuordnung und Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten – insbesondere zwischen Kanton und Gemeinden – ein.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Verankerung in der Sozialberatung in diesem Gesetz ist für uns absolut notwendig. Wenn man lesen kann, dass sich heute nur 80 Prozent der Gemeinden zum Grundangebot der Sozialberatung bekennen und dass es Gemeinden gibt, welche diese Aufgabe heute gar nicht erfüllen, dann meinen wir, gibt es hier wirklich Handlungsbedarf. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass das Grundangebot der Sozialberatung im ganzen Kanton St. Gallen angeboten wird und dass es eine gewisse Verbindlichkeit für die Gemeinden gibt, die entsprechenden Angebote bereitzustellen. Die Formulierung in Art. 3a genügt diesem Anspruch noch nicht ganz. Wir haben uns gefragt, warum man beispielsweise nicht auf den Katalog vom Grundangebot abgestellt hat, den die Kantone und Gemeinden, die VSGB, zusammen erarbeitet und beschlossen haben. Aus unserer Sicht wäre dies eine Grundlage gewesen, die man hätte herbeiziehen können.

Zur Finanzierung vom Frauenhaus und Schlupfhuus denken wir, dass die so richtig und wichtig ist, wir begrüssen sie. Dies sind zwei wirklich absolut notwendige und wichtige Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Es ist richtig, dass der Selbstfinanzierungsanteil beim Frauenhaus wegfällt. Die Regelungen zu den Sterbehospiz-Einrichtungen begrüssen wir im Grundsatz.

Ein Punkt, den die SVP-Fraktion aufgenommen hat, wird auch von uns aufgenommen: Im Entwurf der Regierung hatten wir positiv festgestellt, dass die Angebote des betreuten Wohnens neu über die EL hätten angerechnet werden können. Aus unserer Sicht wäre dies ein Beitrag gewesen für die Verbesserung der Durchlässigkeit dieser Angebote im ambulanten und stationären Bereich. Das wäre für die Menschen, welche einen Pflegepart haben, respektive, die diese Hilfe und Betreuung in Anspruch nehmen, eine Verbesserung gewesen. Dass sie eben nicht in eher teure stationäre Einrichtungen gezwungen werden. Die Regierung hat nun diese Bestimmung aus dem Erlass gestrichen, mit Verweis auf die Bundesgesetzgebung. Hier hätten wir gerne mehr Informationen dazu, bezüglich des Standes. Allenfalls stellen wir einen Antrag, dass die im Entwurf vorgeschlagene Fassung wieder in die Vorlage reinkommt. Hier halte ich es ähnlich, wie mein Vorredner. Wieso nicht eine gute Lösung ein bisschen offensiv seitens des Kantons trotzdem machen, im Wissen, dass vielleicht irgendwann in ein paar Jahren eine Gesetzesgrundlage auf nationaler Ebene kommt. Hier wäre ich jetzt offener eingestellt und hätte diese Bestimmung eher nicht herausgestrichen.

Lüthi-St.Gallen (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP-GLP-Delegation unterstützt im Grundsatz die im Nachtrag gemachten Änderungen. Wir erachten eine Verankerung des Grundangebots Sozialberatung und Abgrenzung der kantonalen

Zuständigkeiten sowie die Anpassungen bei der Finanzierung des Frauenhauses und des Schlupfhuus als sinnvoll und notwendig. Offene Fragen haben wir hingegen in zwei Bereichen, nämlich bei der Finanzierungsregelung für die dauerhafte Unterbringung von Minderjährigen sowie bei den Bestimmungen bzgl. Beiträgen an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen.

Konkret ist die hier vorgeschlagene Regelung bzgl. der Finanzierung von Pflegefamilien und Kinderheimaufenthalten aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Danach müssen für Aufenthalt im Kinderheim oder bei Pflegefamilie nur noch Fr. 25.– je Tag finanziert werden. Im Kanton St.Gallen sei die Beteiligung der Unterstützungsverantwortlichen nach der IVSE gesetzlich so festgelegt. Die IVSE regeln die interkantonalen Bedingungen. Im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht sowie der Gesetzgebung in den anderen Kantonen geht die Rechtslehre und Praxis davon aus, dass sich die Eltern an den IVSE Kosten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen müssen. Eine Beteiligung der Eltern im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre aus unserer Sicht ebenfalls angebracht.

Ein weiterer Punkt ist der Wechsel der Zuständigkeit für die Finanzierung des Aufenthaltes. Beim oder nach dem Eintritt in ein Kinderheim kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit für die Finanzierung des Aufenthaltes kommen, nämlich dann, wenn sich die Eltern trennen und sich in unterschiedlichen Wohnorten niederlassen. In diesem Falle ist der Unterstützungswohnort in der Pflicht für die Finanzierung. Eine solche Änderung ist gesetzlich nicht vorgesehen, wäre aber aus unserer Sicht zentral, insbesondere wenn der Unterstützungswohnort ausserkantonale liegt. Ein weiterer Punkt bezüglich der Finanzierungsregelung betrifft die fachliche Indikation. In der Praxis zeigt sich, dass freiwillige Platzierungen aktuell zunehmen. Eltern entscheiden sich teils in Absprache mit Beistand oder einer Beratungsstelle selber für eine Platzierung. Aus unserer Sicht ist es angebracht, dass die Gemeinde abschliessend über die Notwendigkeit der Massnahme und somit über deren Finanzierung entscheiden kann.

Bezüglich den Sterbehospiz-Einrichtungen bezweifeln wir, dass der hier vorgeschlagene Weg deren Probleme tatsächlich lösen wird. Die bisherigen Erfahrungen bei der Finanzierung der Leistungen des Sterbehospizes bei finanziell nicht leistungsfähigen Personen zeigen, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich nehme es gleich vorweg: Wir unterstützen das Ziel, dass die Sozialberatung neu als der finanziellen Sozialhilfe vorgelagertes Grundangebot verankert werden soll und damit künftig allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen soll.

Die stationären Hospizeinrichtungen wurden bereits angesprochen. Das begrüssen wir, dass dies nun ein Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand ist zur stationären Langzeitpflege. Dabei vertreten wir aber eine leicht andere Ansicht, was die Rolle des Kantons betrifft. Es wurde auch bereits von meinen Vorrednern erwähnt. Dort denken wir, müsste eigentlich der Auftrag im Grundsatz gleich formuliert sein, wie bei den Gemeinden: Der Kanton sorgt – nicht fördert – für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen. Dies würde die Verantwortung des Kantons erhöhen.

Die Neuregelung der Finanzierung von Notunterkünften von Opfern häuslicher Gewalt und deren Kindern, insbesondere vom Frauenhaus, erachten wir als äusserst sinnvoll. Die klare Zuständigkeit der Opferhilfe und der damit verbundene Wegfall der bisher an der Finanzierung beteiligten

Gemeinden erachten wir als richtig. Allerdings bedauern wir, dass die klare Aufgabenteilung nicht konsequent durchgezogen wurde. Die Einschränkung wonach die Gemeinden für die Finanzierung zuständig werden, wenn der Anspruch der Opferhilfe wegfällt, führt zu Unklarheiten und Zuständigkeitskonflikten. Unklarheiten, weil offengelassen wird, wer darüber befindet, ob der Anspruch noch besteht und Zuständigkeitskonflikten, weil es eine Ermessensentscheid darstellt, ob der Anspruch auf Opferhilfe besteht.

Noch etwas zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen: diese sind sehr kostenintensiv. In der Praxis sind es sehr oft freiwillige Unterbringungen, die einen grösseren Anteil der Platzierungen ausmachen, weil die KESB aufgrund des neuen Rechts Massnahmen nur noch dann anordnen, wenn die Eltern, bzw. die Betroffenen selber nicht damit einverstanden sind. Hier sind wir der Meinung, wenn eine freiwillige Unterbringung notwendig ist, dass am Schluss der Entscheid, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, angesichts der Kostenfolge bei der zuständigen Gemeinde liegen sollte. Im Art. 40a wird vorgeschlagen, dass eine Beiständin oder Beistand oder gar ein privates Organ der betreuenden Sozialhilfe alleine darüber befindet. Hier sind wir der Meinung, dass alle Aspekte und beteiligte Personen und Stellen einbezogen werden müssen, damit ein Entscheid gefunden werden kann. So wie wir es auch bis anhin kennen, mit der Vereinbarung die man beim Kanton gemacht hat, zusammen mit dem Amt für Soziales, mit der KESB, abgestimmt mit der SKOS, wo man ja auch diese Vereinbarungen hat. Hier haben wir das Gefühl, dies geht zu weit.

Die FDP-Delegation vertritt zudem bei der Beteiligung der Unterhaltspflichtigen eine andere Meinung als die Regierung. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen, eine weitergehende Beteiligung gefordert werden sollte. Es ist für uns zu wenig plausibel, weshalb der Kanton der Meinung ist, dass die Kostenbeteiligung in diesen Fällen auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt sein soll.

4 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung der Botschaft

Abschnitt 2.3 (Kantonale Aufgabenübernahme im Asylbereich)

Sulzer-Wil: Im Moment laufen meines Wissens die Verhandlungen zwischen VSGP und Kanton, vor allem was die Finanzierung anbelangt. Im Asylbereich ist vorgesehen, die Aufgabenteilung klarer festzulegen. Da besteht ja ein direkter Bezug zum neuen Art. 6^{ter} des Erlassentwurfs, mit dem erst die Voraussetzung geschaffen wird, dass der Kanton entsprechende Aufgaben übernehmen kann, insbesondere im Zusammenhang mit Asylsuchenden im erweiterten Verfahren.

Entspricht die in der Tabelle auf S. 11 der Botschaft aufgeführte Aufgabenteilung dem aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden?

Regierungsrat Klöti: Aus meiner Sicht ist das so. Allenfalls gibt es noch einzelne Absprachen zwischen VSGP und Kanton betreffend die Finanzflüsse. Da liegt die Zuständigkeit beim Sicherheits- und Justizdepartement.

Kündig-Rapperswil-Jona: Was hat die Kirche für einen Aufgabenbereich? Gerade in Verfahren, die mit Ausweisungen oder ablehnenden Bescheiden enden, übernimmt die Kirche sehr viel, auch finanzieller Art. Das ist in der Botschaft nirgends aufgeführt; ich möchte dies trotzdem erwähnen in dieser Kommissionssitzung.

Regierungsrat Klöti: Natürlich ist die Unterstützung der Kirchen hier sehr wichtig, zumal die Kirchen mit ihren Angeboten oft sehr schnell reagieren. Allerdings gibt es keine Abmachungen zwischen Staat und Kirche. Das gilt auch für andere Organisationen, die sich stark engagieren und auch nicht erwähnt sind in der Botschaft.

Abschnitt 3.3 (Projekt Sozialberatung)

Egli-Wil: Der erste Satz dieses Abschnitts lautet: «Die Gemeinden sind verpflichtet neben der finanziellen auch die betreuende Sozialhilfe sicherzustellen.» Wie verpflichtend ist das? Es machen bis jetzt nicht alle Gemeinden mit. Was sieht hier der Kanton vor, wenn eine einzelne Gemeinde einfach keinen Bedarf sieht oder es bei ihr tatsächlich rund läuft?

Regierungsrat Klöti: Ich bin froh, wenn wir die gesetzliche Grundlage haben, um verpflichten zu können. Das gilt auch für die VSGP, für die es manchmal nicht einfach ist, alle Gemeinden auf den gleichen Standard zu bringen. Vielleicht können die Gemeindepräsidenten in der vorbereiteten Kommission etwas sagen zu anderen Situationen, in denen man Abmachungen durchsetzen muss und alle Gemeinden mitziehen sollten. Das war auch ein Thema bei der Festlegung der Beiträge der kantonalen Sozialhilfe. Es ist uns sehr wichtig, dass man dort keine Ausreisser hat, dass die Solidarität unter den Gemeinden spielt.

Sulzer-Wil: Der letzte Absatz dieses Abschnitts handelt vom Katalog «Grundangebot Sozialberatung im Kanton St.Gallen». Aus Sicht der SP-GRÜ-Delegation ist klar, dass die Wichtigkeit der Sozialberatungen ganz klar gegeben ist, weil man mit solchen Dienstleistungen später allenfalls einschneidende Massnahmen verhindern kann, sei es die finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, sei es eine Anordnung der KESB. Auch für die Gemeinden ist es wichtig, dass sie frühzeitig präventiv reagieren und unkompliziert Hilfe bieten können. Wenn ich im Art. 3a des Erlassentwurfs nachlese, was da eingeflossen ist, erscheint uns das eher knapp beschrieben, was die Aufgaben sowie Art, Umfang und Qualität der Leistungen sind. Man hat ja mit der VSGP und dem Kanton gemeinsam diesen Katalog erarbeitet und jetzt auch erneuert, das ist das Grundangebot Sozialberatung. Hier ist recht umfassend geregelt, wie dieses Angebot zu verstehen ist. Hat man sich dabei auch überlegt, auf den vorliegenden Katalog abzustellen, der bereits ausgehandelt und diskutiert wurde? Oder warum hat man das nicht gemacht?

Regierungsrat Klöti: Das könnte man schon, andererseits kann dieser Katalog übermorgen wieder wechseln. Es ist schwierig, wenn man auf etwas verweist, das eine andere Organisation erarbeitet hat.

Daniela Sieber: Die Thematik dürfte den Mitglieder der vorberatenden Kommission, die bereits den IV. Nachtrag zum SHG beraten haben, bekannt sein. Dort hat man im Bereich der finanziellen Sozialhilfe mit der Praxishilfe der KOS darüber befinden müssen, wie der Staat ein Regelwerk eines Vereins, einer privaten Institution oder sonstigen Organisation für verbindlich erklärt. Der Kantonsrat hat für die finanzielle Sozialhilfe die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Regierung die Richtlinien der KOS für allgemein verbindlich erklärt, wenn Gemeinden abweichen und bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Bisher ist der Zeitraum noch zu kurz, um von Erfahrungen zu sprechen. Aber in Zukunft kann man allenfalls auch reagieren, wenn man sieht, dass zu viele Gemeinden diese Lücke nicht füllen können, trotz der jetzt noch bestehenden Freiwilligkeit. Im Vergleich zur Praxishilfe der KOS haben wir mit dem Grundangebot Sozialberatung ein jünger, weniger etabliertes Produkt. Das war vor allem auch der Grund, weshalb wir von einem solchen Verweis abgesehen haben. Zudem ist der aktuelle Stand des Grundangebots, wie es die Gemeinden etabliert haben auch im Rahmen dieser freiwilligen Zusammenarbeit recht gut. Im Erlassentwurf sind wir bewusst auf einer allgemeinen Regelungsebene verblieben, die auch allfällige Veränderungen ermöglicht, wenn es z.B. andere Bedürfnisse gibt.

Sulzer-Wil: Aber die Regierung ist nach wie vor der Ansicht, dass dieses Papier von der VS GP und dem Kanton verfasste Papier das ist, was man sich eigentlich vorstellt, und dass dies der Grundkatalog aller Gemeinden im Kanton St.Gallen sein müsste?

Regierungsrat Klöti: Ja, das ist für uns absolut klar. Das ist der Standard, der heute festgeschrieben ist. Wenn sich die Sachlage verändern sollte, sind die entsprechenden Anpassungen wiederum zwischen VGSP und Kanton zu vereinbaren, um dieses Papier zu erneuern.

Egger-Berneck: Egli-Wil hat ausgeführt, es gäbe Gemeinden, die wahrscheinlich eine Sozialberatung nicht benötigen, weil alles rund läuft bei ihnen. Regierungsrat Klöti hat dann gesagt, dass er froh sei, die Gemeinden verpflichten zu können. Verursacht das denn nicht unnötige Mehrkosten, wenn jede Gemeinde das Angebot aufbauen muss, auch wenn gar keine Nachfrage nach diesen Leistungen besteht?

Regierungsrat Klöti: Gemeinden, die das bis jetzt nicht benötigen, aber vielleicht doch einen künftigen Bedarf erkennen, arbeiten mit anderen Gemeinden zusammen. Es ist manchmal sogar besser, wenn jemand aus einer anderen Gemeinde eine solche Beratung durchführt, gerade in diesen kleinen Gemeinden, wo jeder jeden kennt. Das ist manchmal recht heikel für den Persönlichkeitsschutz. Aufgrund meiner Erfahrung auf kommunaler Ebene bin ich überzeugt, dass wir so den Weg finden: Wir verpflichten die Gemeinden zu diesem Angebot, sie können es aber gemeinsam mit anderen Gemeinden aufbauen oder bei einer Nachbargemeinde abrufen.

Shitsetsang-Wil: Es ist im Kanton St.Gallen eigentlich eine gängige Praxis, dass man das regional miteinander gestaltet und entsprechend auch eine gewisse Auslastung hat. Da kennt man verschiedene Regionen, in denen das wirklich gut funktioniert, weil es – nicht nur für Kleinstgemeinden – nicht immer Sinn macht, alles selbständig aufzubauen. Im letzten Absatz dieses Abschnitts steht, dass von damals 86 Gemeinden 68 das Grundangebot als verbindlich erklärt haben. Kann man eine Aussage dazu machen, wie das heute ist mit 77 Gemeinden? Hat sich hier das Verhältnis wesentlich verbessert? Sind in der Zwischenzeit noch andere Gemeinden dazu gestossen?

Regierungsrat Klöti: Diese Zahlen haben wir jetzt nicht vorliegen. Das müssen wir abklären.

Hinweis des Amtes für Soziales im Nachgang zur Sitzung: Nach dem Jahr 2009 wurde keine Umfrage mehr durchgeführt. Für das Departement des Innern war der Nutzen fraglich, zumal keine Handhabe besteht, das Grundangebot verbindlich zu erklären. Mit der Fachkonferenz Sozialberatung, in der fast alle Regionen vertreten sind, besteht die Absicht, die Entwicklung des Grundangebots in den Regionen zu unterstützen.

Gull-Flums: Ich möchte noch aus der Sicht des Gemeindepräsidenten ergänzen. Im ersten Reformpaket hat man Themen wie Sozialtourismus und Solidarität unter den Gemeinden viel direkter angesprochen. Aber für mich spielt das auch hier in der Sozialberatung gleich mit. Ich bin als Gemeindepräsident an flächendeckend vergleichbaren Angebot im ganzen Kanton interessiert. Die Sozialhilfeempfänger bewegen sich in einer gewissen Bandbreite, auf der einen Seite die Leute, die aus irgendwelchen unglücklichen Umständen wirklich in eine Problemsituation gelangt sind, auf der anderen Seite die «Sozialschmarotzer» oder wie auch immer man diese Personen nennen will, also Personen, die unser System und dessen Auffangnetze ausnutzen und unsere Mitarbeitenden anlügen und über den Tisch ziehen. Letztere gibt es, aber ich gehe davon aus, dass diese überall klar in der Minderheit sind. Darum bringt es nichts, diese Leute von Gemeinde zu Gemeinde zu schieben; wenn sie immer an den Ort ziehen, wo noch etwas mehr bezahlt wird, verursacht das letztlich nur zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem ersten Reformpaket auf dem richtigen Weg sind, hin zu einer flächendeckenden finanziellen und betreuenden Sozialhilfe, die kantonsweit vergleichbar ist, auch wenn es immer marginale Unterschiede unter den Gemeinden geben wird. Ich finde es wichtig, dies auch im Bereich des Grundangebots der Sozialberatungen zu erreichen.

Kündig-Rapperswil-Jona: In meiner 14-jährigen Amtszeit als Kantonsrätin wurde ich immer wieder involviert in soziale Beratungen und in die soziale Hilfe in Notfällen. Noch vor 10 Jahren kam es vor, dass eine St.Galler Gemeinde tatsächlich jemanden in den Kanton Zürich abschob. Kürzlich wurde ich wieder einbezogen in eine Sozialberatung eines Ehepaars aus meinem Bekanntenkreis. Ich habe in diesem Fall festgestellt, dass die freiwillige Zusammenarbeit zwischen der Sozialberatung der Gemeinde und der Caritas einfach eine Notwendigkeit ist. Ich möchte hier erwähnen, dass die Caritas ebenfalls eine Partnerinstitution ist, die notwendigerweise Ergänzungen zur Sozialberatung anbietet, die der Staat nicht gewährleisten könnte.

Regierungsrat Klöti: Ich spreche hier der Caritas gerne einen offiziellen Dank aus. Wir arbeiten stark mit ihr zusammen.

Abschnitt 4.4 (Handlungsbedarf)

Sulzer-Wil: Auf Seite 27 steht, dass man prüfe, ob eine strategische Bündelung der drei Einrichtungen im Bereich Opferhilfe möglich ist (Zusammenschluss der Trägerschaften Opferhilfe, Frauenhaus, Kinderschutzzentrum). Auch im Abschnitt 4.6 wird im Fazit wiederholt, dass der Kanton dies als sinnvoll erachten würde. Ich habe hier meine Zweifel, wie sinnvoll das wäre und ob das auch zum Vorteil von schutzbedürftigen Kindern und Frauen wäre. Mich interessiert, ob man die Haltung dieser drei Einrichtungen zu diesen Bestrebungen kennt, sich allenfalls zusammenzuschliessen.

Regierungsrat Klöti: Wir kennen diese Haltung sehr genau. Wir hatten verschiedene Sitzungen und Workshops mit diesen Organisationen. Wir sind zum Schluss gelangt, dass man im Moment eine solche Dachorganisation nicht schaffen kann. Es war aber ein guter Prozess, man hat sich

besser kennengelernt. Es ist selbstverständlich für jene Institutionen, die finanziell unter Druck stehen, aber sehr wichtig, dass man mit diesem weiteren Nachtrag zum SHG die Grundlage legt für eine entsprechende Unterstützung.

Kündig-Rapperswil-Jona: Wir haben in den Ausführungen von Regierungsrat Klöti gehört, dass die Beaufsichtigung des Frauenhauses gewährleistet ist. Wie findet diese statt und wer führt diese durch?

Regierungsrat Klöti: Das macht bei uns das Amt für Soziales. Ich bin der erste Mann nebst dem Hauswart, der das Frauenhaus betreten durfte. Man weiss offiziell ja nicht, wo es ist. Ich konnte mich davon überzeugen, dass dieses Frauenhaus sehr engagiert und gut geführt wird. Wir sitzen regelmässig mit dem Vorstand zusammen. Zudem gibt es Mitarbeiterinnen des Sozialamtes, die dort ganz gezielt Kontrollen machen – sowohl in organisatorischer als auch in qualitativer Hinsicht – und darüber Bericht erstatten.

Abschnitt 4.5.1 (Neues Finanzierungsmodell Frauenhaus)

Shitsetsang-Wil: Der erste Satz in diesem Abschnitt lautet: «Neu sollen Frauenhaus-Aufenthalte, ob inner- oder ausserkantonale, vollständig nach OHG und damit vom Kanton finanziert werden.» Das ist ein guter Satz, anschliessend folgen aber einige Punkte, in denen wir eine andere Haltung haben. Es wird festgestellt, dass es bei der überwiegenden Anzahl von Aufenthalten eine Soforthilfe bis zum Austritt bleibe. Das heisst, dass die Opferhilfe bzw. Kanton für die Kosten aufkommt. Weiter unten heisst es: «Bei den Aufenthalten von Personen ohne Anspruch auf Opferhilfe hat der Kanton jedoch die individuellen Kosten (Eigenleistung oder bei Bedarf finanzielle Sozialhilfe) festzulegen, die bei fehlender Leistungsfähigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch die Herkunftsgemeinde zu tragen sind.»

Tatsächlich ist die Abwicklung dieser Fälle zwischen Gemeinde, Frauenhaus, Opferhilfe nicht immer ganz einfach. Ich werde in der Praxis vom Frauenhaus oft um Zurückhaltung gebeten, wenn es darum geht, irgendwann den Ehemann zu involvieren. Dann heisst es, man soll bitte noch warten, weil der Mann noch gar nicht wisse, wo seine Frau sei. Vielleicht laufen noch Abklärungen laufend, in welche die Polizei involviert ist. Das ist dann so ein Hin und Her. Auf einmal heisst es von der Opferhilfe, die Situation sei jetzt grundsätzlich stabil, es braucht keine Unterstützung gemäss OHG mehr. Von den Fachpersonen im Frauenhaus heisst es aber, es wäre aus sozialen Gründen wichtig, dass diese Frau noch bleiben könne. Das ist für die Gemeinde bzw. die Mitarbeitenden auf dem Sozialamt, welche die Frau vielleicht gar nicht kennen, eine wirklich schwierige Situation. Daher meine Frage: Wieso hat man hier nicht einfach entschieden, dass das Ganze beim Kanton bleibt?

Daniela Sieber: Die wesentliche Änderung, ist die konsequente Finanzierung nach Opferhilfegesetz. Heute wird bereits beim Eintritt überprüft, ob die Frau selber am Aufenthalt, über das Kostengeld beteiligt werden kann. Das OHG sieht eine solche Beteiligung nicht vor, solange die Soforthilfe geschuldet wird. Was die Opferhilfe in der Praxis heute vielleicht weniger anschaut, ist allenfalls der Anspruch auf längerfristige Hilfe. Dort bestimmt das Opferhilfegesetz die Kostenbeteiligung der Betroffenen nach eigenen Regeln. Eine Finanzierung durch die Gemeinde fällt dort künftig ausser Betracht. Was zu Beginn eines Aufenthalts, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Bedrohungssituation anhält, heute oft zu Unstimmigkeiten führt, ist die Tatsache, dass man den Ehemann nicht informieren kann, dass er Kosten tragen muss aufgrund des Aufenthalts seiner

Frau im Frauenhaus. Mit der konsequenten Einhaltung der neuen Regelung, wonach der Aufenthalt so lang wie möglich über die Opferhilfe finanziert wird, kann diese Situation entschärft werden.

Wenn der Anspruch auf Opferhilfe wegfällt und keine Bedrohungssituation mehr besteht, können diese Personen ab diesem Zeitpunkt auch das Kostgeld selber tragen. Das gilt – gemäss den Daten, wie wir analysiert haben – aber nur für einen kleinen Teil der Aufenthalte. Wenn die Frau in dieser Situation nicht nach Hause zurückkehren, sondern in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus eine neue Lösung suchen will, würden bei Leistungsunfähigkeit die Kosten durch die Sozialhilfe übernommen. Zuerst geht man aber von einer Kostenbeteiligung der Betroffenen aus und die Gemeinde kommt in diesem Sinn nur subsidiär am Schluss des Aufenthalts noch über die finanzielle Sozialhilfe zum Zug.

Christina Manser: Wenn die Opferhilfe nicht mehr bezahlt, ist die Situation ja beruhigt. Dann kann das Sozialamt auch auf die normale Art mit den Beteiligten Abklärungen vornehmen. Wenn dies nicht möglich wäre, die Situation noch gefährlich wäre, würde die Opferhilfe noch bezahlen.

Shitsetsang-Wil: Das ist richtig. Es bleibt aber ein Ermessensentscheid der Opferhilfe. Wenn keine Gefährdung mehr da ist, könnte sich das Sozialamt auf den Standpunkt stellen, die Frau könne wieder nach Hause und von dort aus etwas suchen. Aber in der Praxis ist es oft so, dass wir im Clinch sind und verschiedene Signale erhalten. Die Opferhilfe auf der einen Seite sagt, die Lage habe sich beruhigt. Die Fachpersonen vom Frauenhaus sagen, die Frau könne noch nicht nach Hause. Soll dann das Sozialamt mit der Opferhilfe streiten, ob die Frau von zu Hause aus eine andere Wohnung suchen kann oder nicht? Der Mechanismus ist mir schon bekannt, er führt in der Praxis aber zu schwierigen Situationen. Da gibt es dann Gemeinden, die sich weigern, was das Ganze verzögert. Das Frauenhaus will vom Sozialamt das Geld und die Betroffene weiss nicht, ob sie bleiben kann oder nicht. Da steckt viel Unsicherheit drin, auch für die Mitarbeitenden des Sozialamtes. Ich habe das auch schon erlebt, dass ich den Eindruck hatte, es sei jetzt wirklich so, dass die Gefährdung nicht mehr bestehe. Das ist dann aber meine persönliche Beurteilung, die auch falsch sein kann.

Sulzer-Wil: Wer entscheidet eigentlich über den Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe?

Christina Manser: Die Beratungsstelle Opferhilfe selber.

Wüst-Oberriet: Wie entscheidet die Opferhilfe dies denn? Wer bestimmt denn wirklich über den Anspruch auf Opferhilfe? Nach welchen Kriterien kann man denn sagen, dass sich die Situation beruhigt hat. Ist da die Polizei mit dabei? Können Sie dazu etwas sagen?

Christina Manser: Ich verstehe das Problem gut. Es ist schon so, dass die Gefährdungseinschätzung nur in ganz wenigen Fällen so professionell stattfindet, wie Sie es jetzt ansprechen. In der Regel ist es eine situative Einschätzung, in die hoffentlich wenigstens das Opfer einbezogen ist. Denn das Opfer kennt die Situation ja am besten; das weiss man aus langen Untersuchungen.

Abschnitt 4.6 (Fazit)

Egli-Wil: Mir ist spontan noch eine Frage in den Sinn gekommen: Gibt es aus den letzten Jahren eine Tendenz bei der Zahl der Fälle von Frauen, die das Frauenhaus aufsuchen? Ist diese Zahl angestiegen, stagniert sie oder sinkt sie?

Regierungsrat Klöti: Der im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention erstellte Bericht hat gezeigt worden, dass die Zahl der Fälle schweizweit nicht ansteigt. Wir haben keine Not, Plätze zur Verfügung zu stellen. Gerade für den Kanton St.Gallen ist das so; schweizweit gibt es Unterschiede, wie ich kürzlich als Präsident der SODK berichtete.

Christina Manser: Es gibt Zeiten, wo man knapp ist, wo man ausweichen muss, aber grundsätzlich haben wir genug Platz. Das haben wir im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention abgeklärt.

Regierungsrat Klöti: Es gibt auch Möglichkeiten sich schon vorher einzuschalten, bevor es eskaliert. Darum haben wir ja die beratende Sozialhilfe. Viele Leute können einfach mit niemandem sprechen. Sie können sich nicht vorstellen, wie Menschen, die unter Druck stehen, manchmal isoliert sind. Wenn sie dann jemanden haben, mit dem sie neutral sprechen können, dann haben sie vielleicht auch für sich selber andere Lösungsansätze und gehen in einem Konflikt anders vor. Sie getrauen sich dann, zur Opferhilfe zu gehen. Dann muss man vielleicht gar nicht warten, bis der Konflikt derart eskaliert, dass man sie in ein Frauenhaus einweisen muss, sondern kann den Konflikt vorher lösen.

Lehmann-Rorschacherberg: Zur Ergänzung die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2017; da waren es insgesamt 84 Frauen und 60 Kinder, also insgesamt 144 Personen, die wir aufgenommen haben. Und im Jahr 2016 waren es 181 Personen. Das Frauenhaus hat neun Zimmer für neun Frauen, von denen jede Frau ein bis drei Kinder mitbringt. Man spricht immer nur von den Frauen, die nehmen aber meistens ihre Kinder mit, die auch betreut werden müssen. Wir hatten schon 25 Kinder im Haus, dann wieder nur drei oder vier. Kurzfristig variieren die Zahlen sehr, über das ganze Jahr sind sie aber eher stabil.

Abschnitt 5.2.1 (Kinder- und Jugendheime ohne Beitragsanerkennung bzw. IVSE-Unterstellung und Pflegefamilien)

Abschnitt 5.2.2 (Beitragsberechtigte bzw. IVSE-unterstellte Kinder- und Jugendheime)

Lüthi-St.Gallen: Hier steht aus meiner Sicht die Frage im Raum, inwiefern wirtschaftlich leistungsfähige Unterhaltspflichtige mehr als die Fr. 25.– bezahlen sollen. Anscheinend muss man im Kanton St.Gallen nach Art. 41 SHG eben nur die Fr. 25.– bezahlen. Seit wann gibt es denn diese Regelung und aus welchen Gründen wurde sie geschaffen? Dies widerspricht aus meiner Sicht dem Bundesgesetz und entspricht auch nicht der Gesetzgebung in vielen anderen Kantonen.

Christina Manser: Beim Beitritt zur IVSE wurde beschlossen, diese Art der Finanzierung nicht nur interkantonal, sondern auch innerkantonal anzuwenden. Und laut IVSE haben sich die Eltern mit den Fr. 25.– zu beteiligen und nicht mit mehr. Es besteht aber die Möglichkeit, dass das Sozialamt mit finanzstarken Eltern eine Vereinbarung abschliesst und so die Eltern verpflichtet sich darüber hinaus zu beteiligen. Dabei geht es in der Praxis aber weniger um die ganz reichen Eltern, sondern vor allem um die mittleren Einkommensbereiche. In meiner Zeit bei der KESB habe ich es immer wieder erlebt, dass Eltern, die sich verpflichtet haben, sich mit einem verhältnismässigen hohen Betrag an den Kosten der Fremdplatzierung ihres Kindes zu beteiligen, so sehr gegen die Platzierung gearbeitet haben, dass das Kind hin und her gerissen war und wir schliesslich das Gefühl hatten, die Platzierung nütze gar nichts. Daraus konnten im Extremfall ganze Serien von Platzierungen und Heimkarrieren werden. Darum geht es um Familien, die sich eine Beteiligung

zwar gerade noch leisten können. Wie das andere Kantone machen, da wissen Sie vielleicht besser Bescheid, da kenne ich mich nicht aus.

Daniela Sieber: Ich kann das bestätigen und ergänzen. Beim Beitritt zur IVSE hat man sich genau überlegt, was zu tun ist, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, auch bei den innerkantonalen Unterbringungen. Die Unterbringung sollte überall nach den gleichen Regeln finanziert werden, damit die Eltern für ein Kind, das vom Kanton St.Gallen, z.B. dem Platanenhof, in den Kanton Zürich wechselt, nicht weniger belastet würden aufgrund des Wechsels. Diese Gleichbehandlung soll ganz allgemein bei den Finanzierungsregelungen gelten, nicht nur in Bezug auf die Elternbeiträge. Das macht die ganze administrative Abwicklung auch einfacher. Das Amt für Soziales ist die IVSE-Verbindungsstelle, erhält die Gesuche um Kostenübernahmegarantien von den Einrichtungen und bearbeitet diese auch Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeinden.

Wüst-Oberriet: Auf S. 35 Abs. 3 steht folgender Satz: «Eltern werden durch eine einvernehmliche Platzierung in ein Kinder- oder Jugendheim oder eine Pflegefamilie stärker belastet als bei einer zivilrechtlich oder sonderpädagogisch angeordneten Unterbringung.» Auf der einen Seite kann ich das nachvollziehen, aber vom Kindeswohl her ist es ganz anders. Ist das wirklich so in der Praxis, dass mit gewissen Eltern keine einvernehmliche Platzierung gefunden werden kann? Ich habe einfach die Angst, dass es Eltern gibt, die dann ihr Kind noch länger daheim behalten, bis es wirklich nicht mehr geht. Aber aus Sicht des Kindes ist diese Situation vielleicht schon vorher sehr schlimm. Und das kann auch nicht zielführend sein.

Christina Manser: Ja, es ist so, dass das passieren kann. Gegensteuer könnte man allenfalls mit einer zwangsweisen Platzierung schon früher geben. Aber das wiederum kann man vielleicht darum nicht, weil eine Platzierung noch nicht notwendig ist. Da kommen wir einfach in eine schwierige Diskussion. Einfach gesagt: je früher der Kinderschutz mit Massnahmen ansetzen könnte, desto mehr würde er nützen.

Wüst-Oberriet: Und wie weit liegen solche Beträge auseinander? Ich weiss nicht, vielleicht sind die Beträge je nach Fall wieder anders, auch weil es ein Ermessensentscheid ist?

Christina Manser: Ich denke auch, dass dies von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich ist und es zwischen den Gemeinden Unterschiede geben wird.

Lehmann-Rorschacherberg: Gibt es denn viele Fremdplatzierungen, welche die Eltern selber finanzieren könnten? Oder sind das nur ganz wenige Fälle?

Christina Manser: Ich war ja lange im Kinderschutz tätig, habe aber nie eine Platzierung erlebt, welche die Eltern voll finanziert haben. Ausgenommen davon sind selbstverständlich jene Fälle, von denen wir als KESB oder als Vormundschaftsbehörde gar nie erfahren haben. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Kind in einem Internat zu platzieren; dann bekommt niemand von den Behörden etwas davon mit. Diese Freiheit haben die Eltern und manchmal sind das auch gute Lösungen, die für alle Beteiligten passen.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich sehe die Möglichkeit des Scheiterns von Platzierungen, die Christian Manser erwähnt hat, auch im Zusammenhang mit der Überprüfung von Massnahmen der KESB und dem, was Regierungsrat Klöti vorhin erwähnt hat, dass viele Menschen unter grossem

Druck stehen. Oft würde es die Situation entschärfen, wenn diese Menschen eine Möglichkeit hätten, einfach einmal von jemandem angehört zu werden oder auf übergeordneter Ebene die Massnahmen überprüfen lassen könnte. Wir haben aktuell einen Fall, in dem sich ein Elternteil an die Rechtspflegekommission wendet, weil er unter diesem Druck leidet und nicht weiss, wohin sich wenden. Solche Menschen sind nicht nur nicht einverstanden mit den Behörden, sondern mit ihrer ganzen Situation, mit ihrem Leben, letztlich mit allem nicht, was dazu führt, dass ihr Kind platziert werden muss. Darum möchte ich einfach nochmals darauf zurückkommen und meiner Unzufriedenheit darüber Ausdruck geben, dass es keine Möglichkeit gibt Massnahmen der KESB überprüfen zu lassen. Nicht, weil ich mit dem Finger auf einen einzelnen problematischen Fall zeigen will, sondern weil ich den Eindruck habe, das wäre eine sinnvolle Möglichkeit für diese Menschen, die unter Druck stehen, sich mitzuteilen und ihre Situation darzulegen. Das heisst nicht, dass nachher unbedingt eine andere Massnahme eingeleitet werden müsste.

Sulzer-Wil: Ich finde es wichtig, dass man wirklich auch die Sicht der Kinder einbezieht. Fälle, wie Kündig-Rapperswil-Jona einen geschildert hat, gibt es sicher. Es muss darum gehen, die aus Sicht des Kindes gute Lösung zu finden. Aber gerade darum ist es umso wichtiger, dass man die Hürde für freiwillige Massnahmen, auf die sich die Eltern mit der KESB oder der Gemeinde einigen können, nicht noch höher macht, indem man die Eltern verpflichtet, weiss ich was für Beiträge zu zahlen. Das erhöht den Druck auf die Eltern, das gibt mehr Abwehr und wenn das am Schluss zum Nachteil der schutzbedürftigen Kinder ist, dann bin ich klar dagegen. Dann finde ich die heutige Lösung besser, in der auch innerkantonale gilt, was die Kantone untereinander regeln.

Lehmann-Rorschacherberg: Wir sind da etwas hin und her gerissen. Auch wenn es nur wenige Fälle sind, stört uns dieses Missverhältnis, dass eine Fremdplatzierung, günstiger ist, als wenn die Familie das Kind einer Tagesmutter geben würde. Sie bezahlen deutlich mehr, wenn das Kind den ganzen Tag bei dieser Tagesmutter oder in einem Tageshort ist. Wie sieht eine solche Vereinbarung zwischen Eltern und Sozialamt denn konkret aus in solchen Fällen?

Christina Manser: Bei einer Platzierung eines Kindes in einer Institution läuft die Finanzierung so: Wenn die Institution gemäss der IVSE anerkannt ist, bezahlt die Gemeinde und der Kanton, die Eltern aber nur die Fr. 25.– je Tag. Wenn eine Gemeinde weiss, dass jemand die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten hat, kann deren Sozialamt auf die Eltern zugehen und mit ihnen in Verhandlung treten, wieweit sie sich an dieser Platzierung finanziell beteiligen können. Als Ergebnis steht z.B. in dieser Vereinbarung, dass sich die Eltern mit Fr. 1000.– im Monat an den Kosten für die Unterbringung beteiligen, also mehr als Fr. 25.– je Tag. Ich kann verstehen, dass es für eine Gemeinde stossend ist, dass die Öffentlichkeit alles alleine bezahlen muss, obwohl es sich eine finanzstarke Familie leisten könnte, mitzuhelfen. Es ist aber etwas anderes, wenn das Kind in den Tageshort oder zur Tagesmutter geht, als wenn es um eine Kindesschutzmassnahme geht, mit welcher der Bedarf des Kindes nach einer speziellen Förderung abgedeckt wird. Das kann man in fachlicher Hinsicht nicht vergleichen.

Shitsetsang-Wil: Ich würde gerne ergänzen und auch eine Antwort geben auf die Frage von Lehmann-Rorschacherberg. Im Vordergrund steht die Geeignetheit der Platzierung. Diese muss in der Sozialberatung oder durch den Beistand geklärt werden. Da kann man den Eltern ja nicht eine ganze Palette vorschlagen, man könnte es in jenem Heim oder in dieser Wohngruppe unterbringen oder in eine Pflegefamilie geben. Es ist entscheidend, dass die Problemlage gründlich analysiert wird und schliesslich die geeignete Unterbringung festgelegt wird. Es kann aber sein, dass es innerhalb des Rahmens der Geeignetheit, verschiedene Institutionen gibt, die in Frage

kommen. Dann wird die Gemeinde abklären, welche der gleichermassen geeigneten Institutionen die günstigeren sind. Neben dem finanziellen Aspekt gibt es aber weitere zu berücksichtigen, z.B. Distanz und Erreichbarkeit wegen der Besuchsmöglichkeiten. Und dann wird eben auch die Möglichkeit der Elternbeiträge abgeklärt. Sehr oft, es wurde schon erwähnt, erfolgen die Platzierungen aber freiwillig, ohne eine von der KESB angeordnete Massnahme. In diesen Fällen sind wir von der Gemeinde in den Prozess noch gar nicht eingebunden. Sind wir aber involviert müssen wir die Eltern darauf aufmerksam machen, dass sie allenfalls einen Beitrag leisten müssen. Zu Beginn weiss die Sozialberatung vielleicht gar nichts über die finanziellen Verhältnisse der Familie, sondern werden die auch erst im Rahmen der Abklärungen konkretisiert. Kommt die Gemeinde zum Schluss, sie sei grundsätzlich bereit, das zu finanzieren und die Kostengutsprache zu gewähren, dann gibt es ein Schreiben an die Familie, wird ein Termin vereinbart und werden gewisse Unterlagen eingefordert. In den meisten Fällen in einfachen oder mittleren Verhältnissen bleibt es beim Kostengeld. Sehr selten handelt es sich um vermögende Familien mit hohem Einkommen. Nur in diesen Fällen wird ein Elternbeitrag vereinbart und der kann auch sehr hoch sein. Es kann ja nicht sein, dass jemand mit mittlerem Einkommen aufgrund dieser Situation beinahe auf das Existenzminimum zurückgesetzt wird. Der Elternbeitrag soll angemessen und verhältnismässig sein.

Lüthi-St.Gallen: Das kann ich sehr gut nachvollziehen und anscheinend funktioniert das in der Praxis auch mit der angemessenen Beteiligung aufgrund von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ich frage mich jetzt einfach, warum man das im Gesetz nicht auch so regeln kann?

Christina Manser: Weil das die IVSE nicht erlaubt. Nach der IVSE ist diese Beteiligung nur auf freiwilliger Basis möglich und läuft das Verfahren so, wie wir jetzt gerade gehört haben.

Lüthi-St.Gallen: Wenn in der Praxis diese Beteiligung freiwillig ist und vereinbart wird, dann sollte man sie doch auch so ins Gesetz schreiben können. Das verstehe ich nicht ganz.

Regierungsrat Klöti: Wenn wir das im Detail regeln wollen, wird es sehr schwierig. Dann stellt sich z.B. die Frage nach konkreten Einkommensgrenzen und die Frage, was da alles angerechnet werden muss. Und es kommen steuerliche Aspekte dazu; in diesem Bereich gibt es schon viele Regelungen, geht es zum Teil auch um die Entlastung von Familien. Da habe ich grossen Respekt davor. Ich vertraue auf die Sozialämter in den Gemeinden, die über die notwendigen Informationen verfügen oder die zusätzlichen Abklärungen vor Ort tätigen können, sich mit den Eltern treffen und allenfalls eine Vereinbarung aushandeln. Ich weiss nicht, ob Shitsetsang-Wil selber auch solche Vereinbarungen geschrieben hat.

Shitsetsang-Wil: Ja, das machen wir regelmässig. Es wäre aber falsch zu sagen, das sei ganz einfach. Obwohl wir von der vorgelagerten Sozialberatung Hinweise erhalten, sind in der Regel weitere Abklärungen nötig, vergeht eine gewisse Zeit, bis wir die verlangten Dokumente erhalten. Die beteiligten Personen sind in unterschiedlicher Verfassung, verschieden gut organisiert. Die Eltern können zerstritten oder gar geschieden sein. Dann geht das hin und her: Er soll mehr bezahlen, sie bezahle sonst schon so viel usw. Bei den Personen in einfachen Verhältnissen gehen wir nicht über das Kostengeld hinaus. Das wird so bleiben. Wenn wir aber sehen, über ein gutes Einkommen, vielleicht auch ein durchschnittliches Einkommen verfügt, haben wir einen Spielraum. Diese Eltern müssen ja auch sonst für das Kind aufkommen. Dann schlagen wir vielleicht vor, dass ein Teil der Alimente, die dort fliessen, für die Unterbringung verwendet wird. Das sind so Punkte, die wir anschauen. Diese Abklärungen und Verhandlungen sind aber aufwändig.

Lüthi-St.Gallen: Wissen Sie vielleicht, wie es im Kanton Zürich geregelt ist? Da ist offenbar – das habe ich aus einer Gerichtsentscheid – die IVSE innerkantonale ausdrücklich nicht gültig und wird auf die Leistungsfähigkeit verwiesen. Aber im Grundsatz ist das für mich in Ordnung: Wer nicht kooperieren will, hat er immerhin diese Fr. 25.– je Tag zu zahlen. Wenn er kooperiert bezahlt er mehr.

Abschnitt 6.4 (Stationäre Sozialhilfe)

Sulzer-Wil: In der Vernehmlassungsvorlage war etwa an dieser Stelle im Botschaftsentwurf noch ein Abschnitt enthalten über die Angebote im betreuten Wohnen. Im Erlassentwurf war noch ein Art. 35b enthalten, nach dem Angebote des betreuten Wohnens hätten über die EL abgerechnet werden können. Darauf beziehen sich meine Fragen, die ich in der allgemeinen Diskussion angekündigt habe. Die Regierung verweist in Abschnitt 8.3.2 nun auf das laufende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Wie ist der aktuelle Stand dort und wann ist im Vollzug mit der Bundeslösung zu rechnen? Und warum ist die Regierung da zurückgekrebt. Ich habe den Eindruck, es wäre sinnvoller, die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung beizubehalten, auch wenn irgendwann eine Bundesregelung kommt.

Regierungsrat Klöti: Das Gesetzgebungsverfahren der eidgenössischen Räte nähert sich seinem Abschluss. Die Regierung will das bewusst abwarten. Es geht ja vor allem um Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima durch den Bund.⁵ Der Kanton St.Gallen darf bei der EL über die Jahre Entlastungen im Umfang von rund 30 Mio. erwarten. Wir haben einen pauschalen Aufwand von 312 Mio. Franken. Der grösste Teil, nämlich 70 Prozent, finanziert der Kanton. Wir sind sehr daran interessiert, dass die maximalen Mietzinse jetzt angepasst werden. Das gibt für viele Leute wieder mehr Spielraum, um eben im eigenen Wohnraum zu bleiben. Daran gekoppelt ist das betreute Wohnen. Und auch das ist in der Diskussion im Bundesparlament ein Thema. Wir wollen nicht jetzt etwas ins Gesetz schreiben und Erwartungen wecken, wenn wir nicht wissen, wie die Bundesgesetzgebung konkret aussieht. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir mit der EL-Revision durchkommen. Das ist übrigens auch Bundesrat Berset, den ich vor einer Woche getroffen habe.

Davide Scruzzi: Die Differenzbereinigung unter den eidgenössischen Räten ist noch nicht abgeschlossen. In den Planungen der Regierung im Zusammenhang mit dem entsprechenden Paket der Umsetzungsagenda Finanzperspektive gibt es noch ein Zeitfenster, in dem man auch im nächsten Jahr allenfalls eine derartige Massnahme noch nachträglich einfügen könnte im Gesetzgebungsprozess.

Sulzer-Wil: Falls diese positiven Annahmen vom Bundesparlament schliesslich doch enttäuscht würden, wäre die Regierung bereit, von sich aus das wieder einzubringen?

Regierungsrat Klöti: Genau, dann haben wir dort die Rückfallebene.

Sulzer-Wil: Ich habe da eine Frage zur Systematik. Der Erlassentwurf regelt in Art. 3a und 3b das Grundangebot der Sozialberatung und in Art. 7 ff. die betreuende Sozialhilfe. Aus meiner Sicht ist

⁵ Hinweis des Geschäftsführers: Die Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 durch den VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz vom 28. April 2015, nGS 2015-086, wird ab der Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima durch den Bund angewendet, jene von Art. 12 drei Jahre später.

hier die Begrifflichkeit noch nicht ganz überzeugend. Was ist der Unterschied zwischen Sozialberatung und betreuender Sozialhilfe. Man könnte es so verstehen, dass die Sozialberatung ein Teil der betreuenden Sozialhilfe ist. Obwohl ich relativ nahe am Thema dran bin, ist mir nicht ganz klar, wie die Unterscheidung ist.

Daniela Sieber: Es ist tatsächlich auch aus legislatischer Sicht nicht ganz einfach gewesen, im bestehenden Sozialhilfegesetz das einzupflegen, damit es einigermaßen nachvollziehbar ist. Es hat in der Vernehmlassung intensive Reaktionen gegeben, in jenem Entwurf war das Grundangebotes Sozialberatung noch zusammen mit der betreuenden Sozialhilfe geregelt, was dann zu gewissen Unstimmigkeiten geführt hat. Darum haben wir die neuen Bestimmungen in den ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» verschoben. Hier sind die Bestimmungen eher definitiv zu verstehen, geht es um die Bereitstellung des Grundangebotes, was noch nichts über den Anspruch im Einzelfall aussagt. Das ist dann Gegenstand der betreuenden Sozialhilfe. Darum wird es dort in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Erlassentwurfs nochmals erwähnt. Es ist eine mögliche Massnahme, aber die betreuende Sozialhilfe kann weitergehen als das Grundangebot Sozialhilfe, z.B. mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung oder Integrationsmassnahmen.

Sulzer-Wil: In diesem Sinn wäre die betreuende Sozialhilfe eine Erweiterung vom Grundangebot der Sozialberatung?

Daniela Sieber: Nein, aber die Nutzung des Grundangebots wird von der Gemeinde bei entsprechender Notwendigkeit und Bedürftigkeit der Person finanziert. Wir kommen nicht umhin, das separat zu regeln: zum einen die Bereitstellung des Angebotes, zum andern die konkrete Nutzung. Bei der Nutzung geht es darum, zwischen der betroffenen Person und der Gemeinde im Einzelfall den richtigen Weg zu finden, der individuell sehr unterschiedlich sein kann.

Kündig-Rapperswil-Jona: Wer entscheidet denn über die weitergehende Sozialhilfe?

Daniela Sieber: Die zuständige Gemeinde am Unterstützungswohnsitz dieser Person, also das Sozialamt oder wie immer diese Organisationseinheit dann immer heisst. Solange im Einvernehmen mit der Person Möglichkeiten gefunden werden, ist es die Gemeinde. Wenn das nicht mehr möglich ist, dann ist es an der Gemeinde, einen Antrag an die KESB zu stellen. Eine Ausnahme gibt es, die wir im Rahmen des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz thematisiert haben. Wo ein Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe besteht, kann die Gemeinde bestimmte Massnahmen anordnen, dort braucht es die KESB nicht.

Abschnitt 7.4 (Stationäre Sozialhilfe)

Lüthi-St.Gallen: Ich habe einige Fragen zur Situation der Sterbehospiz-Einrichtungen. Wir haben dort ja die aussergewöhnliche Situation, dass die Leute in der Regel nur sehr kurz in der Einrichtung sind. Wenn jetzt jemand, der noch nicht Sozialhilfe bezieht, in ein Sterbehospiz eintreten möchte, aber den Kostenvorschuss nicht bezahlen kann, stellt das schon mal ein Problem dar. Wenn er dann auch noch die eigenen Beiträge nicht bezahlen kann und doch Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragen muss, dauert das eine gewisse Zeit. Für das Sterbehospiz ergibt sich ein grosses Risiko, wenn es diese Person dennoch aufnimmt. Wenn diese Person stirbt, fallen die Ergänzungsleistungen in die Konkursmasse und die Einrichtung wird nicht den gesamten ihr zustehenden Betrag vergütet bekommen, sondern einen Anteil, je nach dem, was sonst noch für Rechnungen offen sind, z.B. Wohnungsmiete, Fernsehabonnement, Versicherungsprämien.

Gibt es da von Seiten des Kantons Lösungsansätze oder Ideen, wie man diesem Problem entgegen treten kann. Wir müssen uns einfach bewusst sein, dass mit dieser Regelung nicht alle Probleme gelöst sind und dass Leute, die noch nicht in der Sozialhilfe sind, aber finanziell eben schwächer gestellt sind, so nicht geholfen werden kann. Die müssen weiterhin über das Spital irgendwie eine Lösung finden.

Regierungsrat Klöti: Der Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen (34.17.09; sGS 325.923) sieht eine relativ hohe Beteiligung auch der Betroffenen vor. Man ist sich in jener Beratung bewusst gewesen, dass es Fälle geben wird, die Sozialversicherungsleistungen oder Sozialhilfe benötigen werden. Mit den Kantonsbeiträgen und der Pflegefinanzierung erhalten die Sterbehospiz-Einrichtungen Fr. 160.– je Tag mehr als die Betagten- und Pflegeheime. In Fällen, in denen die EL noch nicht abgerechnet worden ist oder andere Finanzierungen noch nicht gespielt haben, kann es nach dem Versterben einer Person tatsächlich zu Debitorenverlusten kommen. Wir haben aus der Praxis noch kaum entsprechenden Rückmeldungen oder noch gar nichts. Im Hospiz Werdenberg, das schon länger betrieben wird, handelt es sich um wenige Einzelfälle. Diese grosse Einrichtung mit verschiedenen Angeboten kann einen Debitorenverlust leichter tragen als die kleine spezialisierte Einrichtung in St.Gallen. Von dort sind uns bis jetzt noch keine Fälle bekannt. Aber vielleicht wissen Sie da mehr, ich bin nicht im Verein.

Lüthi-St.Gallen: In St.Gallen sind wir schon mit einigen solchen Fällen konfrontiert worden. Es überrascht mich, dass diese Personen nicht an den Kanton gelangt sind. Bei der Stadt sind sie ans Sozialamt gelangt. Wir haben eine vorübergehende Lösung gefunden, die rechtlich noch nicht abschliessend beurteilt ist. Unser konkreter Vorschlag ist, die EL-Ansprüche schon im Voraus an das Hospiz abzutreten. Ist das rechtlich möglich?

Daniela Sieber: Ich habe mich dazu auch schon mit der Sozialversicherungsanstalt, die ja diese Abrechnungen macht, und sehe eigentlich keine Möglichkeit. Die Leistungen der EL sind eine reine Subjektfinanzierung, die Beiträge des Kantons an die Sterbehospiz-Einrichtungen sind eine Institutionen-Finanzierung. Bei der Pflegefinanzierung, dort gäbe es allenfalls eine Möglichkeit, nach dem Krankenversicherungsgesetz gibt es verschiedene Finanzierungsmodelle (tiers payant, tiers garant). Aber die Ergänzungsleistung ist so unmittelbar an die Person gebunden, dass es schon von Bundesrechts wegen nicht möglich ist. Ansonsten müsste ich das vertieft abklären.

Wüst-Oberriet: Ich kenne einen solchen Fall. Einem Mitarbeiter ist gerade die Mutter gestorben, die nur etwa zehn Tage im Sterbehospiz war. Sie war 63 Jahre alt, hatte eine Invalidenrente. Ich weiss nicht genau, was sie sonst noch bekommen hatte. Die Familie schlägt jetzt das Erbe aus. Im Nachhinein noch irgendetwas zu holen, geht einfach nicht. Jetzt bezahlen die Nachkommen, weil die Mutter im Hospiz so gut betreut worden ist, die Hälfte, also über 4000 Franken. Ich habe den Eindruck, dass solche Fälle ausser den direkt Betroffenen niemand zu Gesicht bekommt. Aus Sicht der Nachkommen ist das schon eine Lücke in der Regelung.

Regierungsrat Klöti: Das Erbe auszuschlagen heisst nicht, dass man gänzlich auf Alles verzichtet, sondern einfach erklärt, dass man nicht will. Aber wenn dann das Konkursamt den Fall bearbeitet hat es bleibt etwas übrig, dann geht das zurück an die Familie.

Wüst-Oberriet: Das ist mir schon klar. Diese Frau hat nicht viel gehabt, darum war die Rechnung schnell gemacht. Die Familie hat die Hälfte aus dem eigenen Sack bezahlt, weil sie so dankbar

war, dass die Mutter dort würdevoll sterben konnte. Aber dieser Fall erscheint jetzt nicht in einer Statistik, aus der hervorgeht, wo das Hospiz Geld verloren hat.

Pool-Uznach: In Art. 30b Abs. 2 steht, dass der Kanton Beiträge an die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen leistet. Wie muss ich mir das genau vorstellen? Ist denn das Hospiz immer besetzt und das Personal immer bereit vor Ort oder steht jemand auf Pikett zu Hause bereit?

Regierungsrat Klöti: Die Hospiz-Institutionen sind immer besetzt. Es ist in Grabs-Werdenberg einfacher, weil der Betrieb dem Pflegeheim angegliedert ist. Dann gibt es die freiwilligen Betreuungsorganisationen, die einen nicht zu unterschätzenden Teil der Betreuungsarbeit übernehmen.

Lehmann-Rorschacherberg: Nach Art. 28 des geltenden Rechts sorgt die politische Gemeinde für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen. Im Erlassentwurf wird «sorgt für» durch «fördert» ersetzt. Gibt es dafür einen bestimmten Grund? Wir würden eigentlich die alte Gesetzesregelung bevorzugen, weil damit klar geregelt ist, wer zuständig ist. Fördert ist für uns weniger verpflichtend: Wir fördern etwas, aber wenn es nicht klappt, dann lassen wir es.

Daniela Sieber: Dann müsste einfach noch geklärt werden, was das im Einzelnen bedeutet. Ich hatte in der allgemeinen Diskussion gehört, dass schon erwünscht ist, dass Eigenmittel, z.B. Spenden, von den Institutionen eingebracht werden. Das ist jeweils die Grundsatzfrage: Wird diese Beteiligung erwartet, will man eine vollständige Ausfinanzierung oder soll der Staat gar eine Defizitgarantie geben. Förderung bedeutet hier, dass der Kanton mit Beiträgen das Angebot unterstützt, z.B. an den Vorhalt von Betreuungsleistungen.

Regierungsrat Klöti: Die Regierung hat diese Fragen auch diskutiert. Der Unterschied besteht darin, dass «sorgt» bedeutet, in der Verantwortung zu stehen, für eine Aufgabe zuständig zu sein, und «fördert» bedeutet, sich nur zu beteiligen, es aber eine Verbundaufgabe ist.

Shitsetsang-Wil: Die aktuelle Formulierung im geltenden Recht bedeutet nicht, dass alle Gemeinden ihr eigenes Betagten- und Pflegeheime bauen müssen. Da besteht eine gewisse Flexibilität, gibt es eine Bedarfsplanung und hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Angebot mit einer anderen Gemeinde zusammen aufzubauen oder einen Zweckverband mit mehreren Gemeinden zu bilden. Da gibt es die vielen Lösungen. Also ich verstehe «dafür sorgen», dass man ein gewisses Angebot hat, aber ich deute es nicht so, dass die Gemeinde dieses selber bereitstellen muss. In diesem Sinne vertrete eine andere Meinung als die Regierung. In der Anwendung des Kantonsratsbeschlusses über die Sterbehospiz-Einrichtungen stellt sich ja auch die Frage, wer tätig wird, wenn der Bedarf aus irgendeinem Grund ansteigt, über die damals angenommenen zwölf Plätze hinaus, und die aktuellen zwei Hospize aus welchen Gründen auch immer das Angebot nicht ausbauen können. Ich verstehe «sorgt für» nicht so, dass der Kanton dann vollumfänglich für die Erweiterung des Angebots verantwortlich wäre. Er ist verantwortlich dafür, dass ein gewisses Angebot immer vorhanden ist. Ich bin nicht Jurist, finde es aber speziell, dass man hier sprachlich unterscheidet: die Gemeinden sorgen und der Kanton fördert.

Kommissionspräsident: Wir klären die Formulierung der Bestimmung in der Spezialdiskussion des Erlassentwurfs.

Lehmann-Rorschacherberg: Nach Art. 37 Abs. 2 des Erlassentwurfs kann die Regierung den Leistungsauftrag beitragsberechtigter Notunterkünfte auf Opfer des Menschenhandels oder Zwangsprostitution erweitern. Wir sind klar der Meinung, dass die blossе Kann-Formulierung hier falsch ist. Ich möchte wissen, wie die Meinung in der vorberatenden Kommission ist und warum die Regierung die Kann-Formulierung gewählt hat

Daniela Sieber: Ein Grund ist der Gliederungstitel vor Art. 36 «2. Stationäre Einrichtungen für schutzbedürftige Personen». Der Kernauftrag der Notunterkunft ist auf Opfer häuslicher Gewalt ausgerichtet. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass das Einzelfälle sind, in denen in einer entsprechenden Bedrohungssituation auch eine Person aufgenommen wird, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution ist. Diese Ergänzung mit dem zweiten Satz wurde auch im Rahmen der Vernehmlassung eher kritisch betrachtet.

Lehmann-Rorschacherberg: Wir haben wirklich solche Frauen im Frauenhaus. Es sind nicht viele, das ist klar, für uns gehören diese Frauen aber auch ins Frauenhaus, wenn sie bedroht sind. Die haben meistens keinen Pass und keine Aufenthaltsbewilligung, was ihre Situation zusätzlich schwierig macht. Ich verstehe nicht, warum man mit einer Kann-Formulierung formulieren will. Ohne diese Kann-Formulierung ist klar, dass diese Frauen auch ins Frauenhaus gehören, wenn sie von Gewalt bedroht werden.

Abschnitt 7.5 (Änderung anderer Erlasse)

Sulzer-Wil: In Art. 53^{ter} VSG wäre gemäss Erlassentwurf neu vorgesehen, dass der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz dem anderen Schulträger am Ort, wo das Schulkind untergebracht ist, das Schulgeld entrichtet. Der Schulbesuch ist ja ein verfassungsmässiges Recht jedes Kindes. Was passiert, wenn sich eine Gemeinde weigert das Schulgeld zu bezahlen? Es kann ja nicht sein, dass das Kind dann gar nicht beschult wird. Ich frage mich, ob es sich lohnt, diese neue Bestimmung für die eher wenigen Fälle aufzunehmen und damit einen grossen administrativen Aufwand in den Gemeinden zu verursachen. Ich bin nicht sicher, was man damit auslöst – auch an Streitereien unter den Gemeinden – und ob es das wirklich wert ist. Mir sind aus der jüngeren Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen eine grosse Ungerechtigkeit oder ein grosser Handlungsbedarf geltend gemacht worden wäre.

Christina Manser: Es sind wirklich nur Einzelfälle, in denen die Gemeinde geltend machte, sie hätte jetzt besonders viele Pflegefamilien und darum besonders viele auswärtige Kinder in der Schule. Ich kann die Argumentation gut nachvollziehen.

Pool-Uznach: Wir haben bei uns in Uznach die sozialpädagogische Wohngruppe mit bis zu gegen zwanzig Kindern. Die sind einfach aus traurigen Verhältnisse der Eltern, aber besuchen die normale Schule. Da haben wir das Thema auch immer gehabt. Man hat sich dann auf den Standpunkt gestellt, dass das über den ganzen Kanton gesehen mehr oder weniger ausgeglichen werde.

Christina Manser: Die sozialpädagogische Wohngruppe ist keine Pflegefamilie nach unserem Verständnis. Bei den Institutionen ist es klar geregelt, dort zahlt die Herkunftsgemeinde der Schulgemeinde einen Betrag, weil es eine Institution ist, z.B. das Kinder- und Jugendheim Bild in Altstätten, und weil natürlich eine Institution eine Grösse hat, wo man es wirklich merkt. Hier geht es jetzt nur um die Pflegefamilie.

Abschnitt 7.6 (Aufhebung von anderen Erlassen)

Regierungsrat Klöti: Hier ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Regierung bestrebt ist, jedes Mal wenn sie ein neues Gesetz schreiben, prüfen, welche alten Gesetze aufgehoben werden können.

Abschnitt 8.3 (Stationäre Sozialhilfe)

Warzinek-Mels: Der letzte Satz auf S. 54 lautet: «Eine der spezialisierten Einrichtungen bringt sodann ein, dass für Personen, die keinen Anspruch auf AHV- oder IV-Rente haben, der Kanton anstelle der Sozialhilfe bei mangelnder Leistungsfähigkeit subsidiär die Pensionstaxen tragen soll.» Vor dem Hintergrund des Einwands von Lüthi-St.Gallen von vorhin würde mich interessieren, welche Institution das war. War es das Hospiz St.Gallen und ging es um diese Problematik?

Daniela Sieber: Es handelt sich um das Hospiz St.Gallen, aber es ist nicht ganz die gleiche Problematik, da es der Institution um die Personen geht, die weder eine AHV-Rente noch eine IV-Rente haben und darum per se schon keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. So wie ich die Ausführungen von Lüthi-St.Gallen verstanden habe, gehen die Probleme sogar noch ein wenig weiter.

4.2 Beratung des Entwurfs

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel bzw. Abschnitte des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel bzw. Abschnitte noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Art. 3a [a^{bis}) Grundangebot Sozialberatung 1. Gemeinde]

Sulzer-Wil: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 3a Bst. b wie folgt zu formulieren: «Mithilfe bei der Suche nach ~~Arbeit und~~ Wohnraum;».

Ich habe bereits bei der Beratung der Botschaft gesagt, dass ich mit dieser Systematik nicht ganz einverstanden bin. Aber es ist mir auch klar, dass das jetzt, weil wir nicht ein neues Gesetz schreiben, sondern einen V. Nachtrag vor uns haben, legislatisch nicht ganz einfach ist. Ich glaube daher, wir müssen die Struktur so belassen.

Zum Antrag: Nach meinem Dafürhalten ist es ganz klar so, dass Arbeit generell eine Aufgabe ist des Kantons und nicht eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton führt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und nur bei den Flüchtlingen und den Sozialhilfebeziehenden hat die Gemeinde eine Aufgabe. Dadurch, dass das der allgemeine Grundsatz ist, dass alle Menschen im Kanton Anspruch haben, meine ich, ist das so nicht richtig. Es genügt, dass im bestehenden Art. 12a festgehalten ist, dass die Gemeinde eine Aufgabe hat bei sozialhilfebeziehenden Personen, bezüglich der sozialen und beruflichen Integration.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag SP-GRÜ-Fraktion ist zuzustimmen. Danke vielmals. Sulzer-Wil bringt etwas ein, wozu wir sonst auch Antrag gestellt hätten. Wir sehen das in dieser Sachlage genau gleich. Ursprünglich war sogar von Vermittlung die Rede. Es

wurde abgeschwächt auf Mithilfe; das finden wir schon mal besser. Hingegen sind wir ebenfalls der Meinung, dass die Mithilfe bei der Suche nach Wohnraum etwas ist, was eine Sozialberatung durchaus gewährleisten kann. Hingegen könnte man die Suche nach Arbeit wirklich missverstehen. Denn Personen, die nicht in der Sozialhilfe sind, hätte ich gesagt, werden durch die Sozialämter bei der Arbeitsintegration unterstützt. Hingegen könnten mit dieser Formulierung auch Personen, die ihren Job verlieren oder denen ihre Arbeit nicht mehr passt, denken, sie hätten die Möglichkeit, auf eine Sozialberatung zu gehen und würden dort Unterstützung bei der Suche nach Arbeit erhalten. Wenn ich mir das überlege, wie wir jetzt aufgestellt sind bei den Sozialberatungen und wir das Personal dort schon mit dem jetzigen Sonderauftrag mehr als genug ausgelastet ist, höre ich schon den Einwand: «Jetzt bekommen wir noch eine Aufgabe, für deren Erfüllung wir gar nicht spezialisiert sind.» Wenn wir das machen müssten, benötigten wir auch zusätzliche Ressourcen.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich unterstütze das selbstverständlich. Ich habe kürzlich mit einer Familie, mit der ich als Heilpädagogin beruflich zu tun habe, eine Begleitung gemacht zu einer Sozialberatung. Als es um die Suche nach einer Wohnung ging, wurde mir gesagt, das sei nicht die Aufgabe der Sozialberatungsstelle, die selber keine Genossenschaftswohnungen besitze, keine Wohnungen vermieten könne. Ich denke, das ist sehr wohl aufzunehmen, dass das eine Aufgabe ist, die im Verbund mit Gemeinden erledigt werden kann. Allenfalls müssten auch Auflagen in einer anderen Kommission gemacht werden, dass Gemeinden, die auch Wohnungen zur Verfügung haben, mehr als sie jetzt haben.

Regierungsrat Klöti: Kündig-Rapperswil-Jona, das ist schon nicht die Idee, dass wir den Gemeinden sozusagen den Auftrag geben, Wohnungen bereitzuhalten. Die Mithilfe ist immer im Sinne einer Beratung und nicht einer Vorleistung für den Fall, dass man jemanden zuweisen müsste in eine Wohnung, weil er keine findet. Bei der Arbeit ist es ähnlich, dort möchte ich einfach nochmals nachfragen bei den Fachleuten aus der Praxis: Arbeit und Wohnraum hängen manchmal doch zusammen? Eine Sozialberatungsstelle hat schon den direkten Kontakt zum RAV. Die beiden Stellen haben aber unterschiedliche Vorgehensweisen, einen anderen Fokus. Das Ziel muss aber sein, dass der Kontakt in solchen Fragen wirklich eng geknüpft wird.

Daniela Sieber: Im Ingress von Art. 3a Abs. 1 ist erwähnt, dass das Grundangebot in Ergänzung zur Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung bereitgestellt wird. Damit ist u.a. auch die Gesetzgebung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung gemeint.

Egger-Berneck: Ich finde die Bestimmung in Bst. b eigentlich gut. Shitsetsang-Wil hat aber erwähnt, dass die Ressourcen fehlen würden, wenn die Sozialämter auch noch bei der Suche nach Arbeit mithelfen müssten. Wie schätzen Sie das ein, Regierungsrat Klöti: Würde dadurch der Apparat noch mehr aufgebläht oder könnte man das mit den bestehenden Ressourcen machen?

Regierungsrat Klöti: Das sind die Ressourcen der Gemeinden, da kann ich gar nichts dazu sagen. Ich sperre mich nicht gegen diese Streichung. Mir ist einfach wichtig, dass alles abgedeckt ist. Im Übrigen sind die Aufgaben der RAV ja klar geregelt.

Gull-Flums: Ja, ich kann mit beiden Varianten leben, mit oder ohne «Arbeit». Ich habe das Gefühl, die Bestimmung bleibt gleich unklar. Primär ist sicher nicht die Gemeinde zuständig für die Arbeitsvermittlung. Aber aus meiner Erfahrung weiss ich, dass es immer einen Anteil von Stellensuchenden gibt, die beim RAV nicht mehr an der richtigen Adresse sind und dann zum Sozialamt

kommen. In diesen Fällen kommen oft nur noch spezielle Arbeitsangebote in Frage. Und diese kommen häufig zu Stande durch die Kontakte, die das Sozialamt mit lokalen Arbeitgebern hat.

Sulzer-Wil: Für Menschen, die in der Sozialhilfe sind, gilt ohnehin der bestehende Art. 12a über die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration. Es liegt ja im Interesse der Gemeinde, diese Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren und von der Sozialhilfe weg zu bekommen. Der Unterschied besteht in der Verschiebung der Bestimmung von Art. 8, der den Anspruch auf betreuende Sozialhilfe regelt, nach Art. 3a, der das Grundangebot regelt. Shitsetsang-Wil hat das richtig gesagt: Wenn jemand den Job verliert, obwohl er nicht in der Sozialhilfe ist, geht er nachher mit Recht zur Gemeinde und sagt: «Jetzt unterstützt mich. Ich bin zwar beim RAV, aber von der Gemeinde will ich auch eine Dienstleistung». Um diese Aufgabe für sämtliche Einwohnenden – ich kann nur von der Stadt Wil sprechen – wahrnehmen zu können, hätten wir die Ressourcen überhaupt nicht. Darum meine ich ist das eine klare Ausweitung des Angebots und von der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht korrekt.

Lehmann-Rorschacherberg (im Namen der CVP-GLP-Fraktion): Dem Antrag SP-GRÜ-Fraktion ist zuzustimmen. Wir sind auch der Meinung, dass die Hilfe bei der Wohnraumsuche in Ordnung ist. Für die Hilfe bei der Arbeitssuche kann man wirklich auf das RAV verweisen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich hätte noch eine ganz praktische Frage zu diesem Thema: Wie kann ich antworten, wenn mir jemand die Frage stellt, was macht denn die Gemeinde, wohin kann ich mich im Kanton – nebst RAV und WTL⁶ – wenden, wenn ich keine Arbeit finde?

Sulzer-Wil: Ich kann schon etwas dazu sagen. In erster Linie ist der Kanton zuständig, das sind die RAV. Wenn das nicht zum Ziel führt und eine Person am Schluss ausgesteuert ist und Sozialhilfe beansprucht, dann ist dort die Gemeinde in der Verantwortung für die bezüglich der sozialen und beruflichen Massnahmen. Aber die Gemeinde ist nicht von Anfang an zuständig, wenn jemand eine Stelle sucht.

Shitsetsang-Wil: Es gibt auch die regionalen Informationszentren (BIZ), an die man sich für Fragen der Berufsberatung und Laufbahnplanung wenden kann.

Art. 6^{ter} (Aufgabenübernahme im Asylbereich)

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 6ter Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Die Regierung regelt ~~nach Anhörung der in Abstimmung mit den~~ Gemeinden die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug.» Wenn es um Aufgaben geht, die vorher auf kommunaler Ebene waren, wäre mir ein stärkerer Einbezug der Gemeinden sehr wichtig.

Daniela Sieber: Es wäre wichtig zu wissen, was das bedeutet. Denn die Regierung erlässt die Verordnung. Muss eine Einigung erzielt werden, ist es eine Vereinbarung. Wir können über Mittag auch auf die Spezialistin zurückgreifen, die sich mit dem Verordnungsrecht befassen wird.

⁶ Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet, siehe www.wtl.ch.

Sulzer-Wil: Ich kann nachvollziehen, was Lüthi-St.Gallen meint. Wenn ich ganz aktuell schaue, wo die Gemeinden und der Kanton in Diskussion sind, was die Pauschalen des Bundes anbelangt, wie dass man die künftig aufteilen will für den Integrationsteil, den der Bund übernimmt, was die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren anbelangt, dann habe ich den Eindruck, die Gemeinden können zwar verhandeln mit dem Kanton, aber am Schluss sagt die Regierung, wie sie es machen wird.

Hasler-St.Gallen: Die Staatswirtschaftliche Kommission hat die Aufgabenteilung im Asylbereich lange und einlässlich geprüft. Und da zeigte sich immer wieder das Grundmissverständnis: Es ist nicht der Bund, der die Gemeinden zuständig gemacht hat, sondern der Kanton. Darum ist es selbstverständlich, dass der Kanton regeln muss. Auf der praktischen Ebene haben wir jetzt gerade im Asylbereich erfahren, dass die Gemeinden sehr wohl den politischen Hebel haben, um jederzeit, wenn ihnen etwas nicht passt, das über den Kantonsrat neu zu regeln – direkt, soweit es um die Gesetzesebene geht, indirekt, soweit es um die Verordnungsebene geht.

Regierungsrat Klöti: Ja, das ist mir bekannt, wie es im Asylbereich jetzt läuft. Ich kenne die Diskussionen zwischen den Gemeinden, dem Trägerverein für Integrationsprojekte (TISG) und dem Sicherheits- und Justizdepartement. Aber hier bewegen wir uns auf der Verordnungsebene, sind im Dialog, das zuständige Departement mit den Gemeinden und den Institutionen. Darum würde ich im Gesetz nicht etwas Zusätzliches festschreiben. Und «nach Anhörung» ist eigentlich selbstverständlich.

Lüthi-St.Gallen: Ja, «nach Anhörung» ist selbstverständlich. Trotzdem hat man diese Bestimmung in den Erlassentwurf aufgenommen, weil es anscheinend einen Regelungsbedarf gibt. Mir scheint wichtig zu sein, dass man das gemeinsam anschaut, die Gemeinden mit dem Kanton zusammen: Was macht Sinn, auf welcher Ebene zu regeln und wie zu finanzieren?

Daniela Sieber: Was beinhaltet «in Abstimmung» mehr als «nach Anhörung» nach Ihrem Verständnis?

Lüthi-St.Gallen: «in Abstimmung» bedeutet für mich, dass man zusammen eine Vereinbarung erarbeitet, dass man eine Einigung, einen Kompromiss erzielt, auch wenn man nicht einverstanden ist oder unterschiedliche Meinungen hat. «nach Anhörung» bedeutet für mich, dass die Gemeinden ihre Meinung erläutern können und dann der Kanton entscheidet.

Shitsetsang-Wil: Dem Antrag von Lüthi-St.Gallen ist zuzustimmen.

Ich habe schon einige gute Erfahrungen gemacht, was die Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern und dem Amt für Soziales bedeutet. Anhörung» ist für mich etwas, das meist erst passiert, wenn die ganze Arbeit mehr oder weniger erledigt ist. Die Regierung unterbreitet z.B. ein pfannenfertiges Konzept und fragt die Gemeinden, wie ihre Meinung dazu ist. Zielführender wäre es eben, die Themen gemeinsam zu besprechen und vielleicht sogar die Arbeit miteinander zu machen. Das verstehe ich unter «in Abstimmung».

Hasler-St.Gallen: Hier geht es konkret darum, dass der Kanton den Gemeinden etwas abnehmen würde. Ich kann mir darum nicht vorstellen, dass die Gemeinden da wirklich etwas dagegen hätten, ausser vielleicht, dass einzelne Gemeinden meinte, der Kanton nehme ihnen noch zu wenig ab. Wir können aber nicht ins Gesetz schreiben, dass die Gemeinden den Kanton dazu nötigen können, ihnen etwas abzunehmen.

Lüthi-St.Gallen: Ich kann Ihnen ein konkretes Beispiel geben, zu dem wir in reger Diskussion waren mit dem Kanton. Es geht um Nothilfefälle, die bisher auf kommunaler Ebene geregelt waren und neu zum Kanton übergehen. Da musste man sich einigen auf den Betrag, den die Gemeinden dafür dem Kanton bezahlen müssen. Der erste Betrag, den der Kanton in den Raum gestellt hatte, war einige Millionen höher, als der Betrag, auf den wir uns geeinigt haben. Und genau die Möglichkeit, solche Diskussionen zu führen, braucht es aus meiner Sicht.

Egger-Oberuzwil: Ich kann Ihnen auch ein Beispiel zum Thema Anhörung und Zusammenarbeit geben. Im Zusammenhang mit der Interpellation 51.18.56 «Anpassung der stationären Höchstansätze der Pflegekosten über die Köpfe der Gemeinden hinweg» gab es eine Anhörung der Gemeinden. Die VS GP hat gesagt, nein oder maximal 5 Prozent, die Regierung hat dann 10 Prozent beschlossen.

Regierungsrat Klöti: Wenn Sie wünschen, können wir schon jemanden aus dem Sicherheits- und Justizdepartement beiziehen nach dem Mittag. Die Möglichkeit ist gegeben und ich meine, das tut dieser Diskussion gut, dann kann man das Thema jetzt zurückstellen.

Egger-Oberuzwil: Wir setzen die Diskussion zu dieser Bestimmung am Nachmittag fort. Der Geschäftsführer wird Salomé Sonderegger vom Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes informieren.

Art. 9c [b) Zuständigkeit]

Lüthi-St.Gallen: Es wird ja da vorgeschlagen, dass man die Zuständigkeit belässt, Hilfefälle beim Kanton ansiedelt, ausser für die unter Fr. 500.–. Wenn jetzt so ein Nothilfefall in einer Gemeinde vorliegt, muss sich dann die Gemeinde in erster Linie darum kümmern oder ist das dann gleich in der Zuständigkeit des Kantons?

Daniela Sieber: Wenn man sieht, dass ein Fall die Fr. 500.– übersteigt, müsste die Gemeinde diesen dem Kanton weiterleiten. Das sind es meistens Fälle, die als medizinischer Notfall gelten, in denen es um ein Gesuch eines Leistungserbringers um Kostengutsprache geht. Dann würden die Rechnungen an die kantonale Stelle weitergeleitet, die auch die interkantonalen Verrechnungen macht. Schon bevor es diese Bestimmung überhaupt gab, sind diese Gesuche von medizinischen Leistungserbringern bei der kantonalen Stelle eingegangen. Wir haben sie bisher an die Gemeinden weitergeleitet und das ist mit der neuen Regelung nicht mehr erforderlich, weil der Kanton die ganze Abwicklung, z.B. auch das Auslandinkasso, übernimmt.

Lüthi-St.Gallen: Wäre es denn nicht einfacher, wenn grundsätzlich der Kanton zuständig wäre? So müssen zuerst vor Ort die Kosten abgeschätzt werden und ist nicht gleich von Anfang an klar, ob die Gemeinde oder der Kanton zuständig ist.

Daniela Sieber: Diese Fälle kommen schon direkt zum Kanton. Denn da wird es nie um weniger als Fr. 500.– gehen. Bei den Fällen, für welche die Gemeinde zuständig ist, geht es wirklich um Bagatellfälle, z.B. um ein Portemonnaie, das gestohlen worden ist, um ein Bahnbillett, das der Person bezahlt wird, oder eine Person mit Unterzuckerung, der ein Arzt ohne grössere Kostenfolgen hilft. Dann wäre es für diese Person sehr umständlich, wenn das in z.B. in Grabs passiert, wenn sie ihr Gesuch beim kantonalen Amt in der Stadt St.Gallen einreichen müsste.

Art. 28 (Grundsatz)

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 28 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: «Der Kanton fördert sorgt für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen.» Die Begründung habe ich Ihnen schon in der Allgemeinen Diskussion gegeben.

Sulzer-Wil: Ich habe Sympathien für den Antrag, möchte aber etwas zu bedenken geben. Wir haben den Kantonsratsbeschluss zu diesem Thema und da haben wir intensiv diskutiert wie die Finanzierung sein soll. Dabei war eine Mehrheit des Kantonsrates der Meinung, die Institutionen sollten zu einem gewissen Teil mit Eigenmitteln, z.B. Spenden, beigetragen. Die SP-GRÜ-Fraktion erachtete diesen Teil als zu gross, darum meine Sympathie für den Antrag. Wir laufen jetzt aber Gefahr, eine Diskussion, die wir im Kantonsrat geführt haben, zu übersteuern, wenn das anders ins Gesetz einfließen lassen.

Regierungsrat Klöti: Wer ein gewisses politisches Verständnis hat, macht das nicht. Wenn der Kantonsrat beschliesst, in eine Richtung zu laufen und plötzlich jemand hinterherkommt und in eine andere Richtung laufen will – das hat einfach keine Chance im Kantonsrat und die Regierung wird das sicher auch nicht wollen. Im Übrigen sind es zahlenmässig sehr bescheidene Angebote und hat sich die Regelung schon recht gut eingespielt. Ich erkenne da keinen dringenden Handlungsbedarf. Es gibt noch keine neue Institution, die zu berücksichtigen wäre. Ich rate Ihnen, bei «fördert» zu bleiben.

Gull-Flums: Die Bereitstellung und die Finanzierung des Angebotes sind eigentlich auf verschiedene Artikel verteilt. Zur Finanzierung kommen wir nachher. Wir möchten eine möglichst klare Formulierung haben, was die Bereitstellung des Angebotes betrifft. Wir hätten uns sogar die Formulierung «Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung des Angebotes.» vorstellen können.

Davide Scruzzi: Bei diesem Thema geht es letztlich um Staatsbeiträge. Derzeit laufen in der Verwaltung im Auftrag des Kantonsrates Arbeiten, um auf breiter Basis zu prüfen, ob bei den Staatsbeiträgen irgendwo noch Handlungsspielraum zur Senkung besteht. Was Sie hier diskutieren wäre eigentlich eine Öffnung hin zur Erhöhung der Staatsbeiträge. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie diesen Vorschlag jetzt machen wollen oder ob Sie ein wenig warten und analysieren wollen, wie die Kostenstrukturen und die finanzielle Situation sind. Zudem gibt es ja gewisse Unterschiede zwischen den beiden Institutionen, die im Kanton St.Gallen aktiv sind.

Shitsetsang-Wil: Gerne ja. Die Formulierung von Gull-Flums würde in meinem Verständnis auf eine zwingende Bereitstellung durch den Kanton abzielen. Im Zusammenhang mit dem Kantonsratsbeschluss sind wir von einem Bedarf für von zwölf Plätzen ausgegangen. Wir haben jetzt zwei Institutionen, die zufälligerweise diese zwölf Plätze anbieten. Das würde bedeuten, dass der Kanton, wenn eine der beiden jetzigen Institutionen in Schieflage geraten würde, diese Institutionen retten müsste. Vielleicht nimmt der Bedarf aber zu, hat eine andere Region auch Interesse oder meldet sich eine andere Institution, die ähnlich wie im Werdenberg, wo die Ressourcennutzung sehr überzeugend ist mit dem Betagten- und Pflegeheim, arbeiten möchte. Also, für mich ist das die Frage: Bedeutet die Formulierung mit «sorgt» eine Verpflichtung des Kantons, diese Plätze bereit zu stellen? Die Gemeinden müssen heute ja auch nicht bereitstellen.

Daniela Sieber: Ihr Vergleich mit dem Betagten- und Pflegeheimen trifft zu. Dort gibt es auch die bestimmende Ergänzung, wo man sagt, die Gemeinde können es alleine machen, mit anderen

Gemeinden zusammen oder mit einer Leistungsvereinbarung Privaten delegieren. Die Gemeinden sind demnach in der Pflicht, wenn ein Privater die Aufgabe nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen übernimmt. Dann müsste die Gemeinde das selber bereitstellen. Das ist schon die Meinung dahinter, dass sie für ein genügendes Angebot sorgen. Wenn das nicht funktioniert, weil die Bedingungen einfach nicht angemessen sind, aus Sicht der Privaten, dann müsste meines Erachtens die öffentliche Hand das Angebot sicherstellen.

Regierungsrat Klöti: Der Kantonsratsbeschluss ist ja nur eine Überbrückungsregelung, die es jetzt abzulösen gilt. Wenn Sie im Gesetz «sorgt» schreiben und es kommt aus dem Linth-Gebiet ein Antrag, ein weiteres Hospiz zu eröffnen, dann sagen wir Ihnen: Ja, wir machen das; so und so viele Plätze kosten so und so viel. Also ich finde, wir senden da ein völlig falsches Signal aus.

Warzinek-Mels: Ich möchte zuerst offenlegen, dass meine Frau Präsidentin des Hospiz-Vereins Sarganserland ist. Dieser betreibt da ein ambulantes Hospiz. Ich möchte das Votum von Regierungsrat Klöti unterstützen. Ich glaube, wenn wir den Kantonsratsbeschluss hier im Gesetz abbilden wollen, ist wahrscheinlich «fördert» doch das richtige Wort. Denn es ist tatsächlich so, dass sich der Kantonsratsbeschluss nur damit befasst hat, wie man die finanzielle Situation der Hospize, sollte es denn solche geben, dergestalt verbessern kann, dass sie überhaupt den Betrieb aufrechterhalten können. Und das glaube ich, wird mit dem «fördert» gut abgebildet. Mit «sorgt für» würden wir als Kommission uns im Kantonsrat tatsächlich schwertun, eine Mehrheit zu finden. «Sorgt für» impliziert doch, dass der Kanton sich das zur Aufgabe macht und das ist – unabhängig von der eigenen Haltung, die ich jetzt zum Thema habe – nicht Gegenstand dieses Geschäfts.

Lehmann-Rorschacherberg: Also, ich tendiere schon auch zum «sorgt für». Weil eben dann auch die Zuständigkeit klar geregelt ist und weil es dann auch identisch ist mit der Formulierung der Gemeinden. Dann würde ich jetzt gerne noch wissen, was versteht denn die Regierung unter fördern?

Regierungsrat Klöti: Das, was im Kantonsratsbeschluss geregelt ist. Wir haben es ja festgelegt: der Kanton leistet Beiträge.

Hasler-St.Gallen: Dann möchte ich doch noch fragen, aber was bedeutet das für diesen konkreten Fall? Der Kantonsratsbeschluss ist ja nur auf diese spezifischen Institutionen zugeschnitten, die im Moment unterstützt werden. Die Frage ist völlig berechtigt: Was wäre, wenn z.B. das Hospiz St.Gallen schliessen muss? Würde sich der Kanton in der Verantwortung fühlen, zuerst mit bestehenden Leistungserbringern zu verhandeln, und dann, wenn er scheitern würde, selber aktiv zu werden? Ich war nicht in der vorberatenden Kommission damals, ich weiss nicht, ob man das schon diskutiert hatte. Aber ich hätte gerne eine Aussage dazu, damit die vorberatende Kommission das beurteilen können.

Regierungsrat Klöti: Wenn wir «sorgt» schreiben, dann sind wir voll in der Verantwortung. Das Hospiz St.Gallen hat eine gute, aber teure Lösung gewählt. Da stehen wir dahinter; wir finanzieren diese mit. Aber es ist nicht die Idee, dass wir dann überall solche Lösungen anbieten müssten, im ganzen Kanton.

Schorer-St.Gallen: Beim «sorgt für» ist mir das völlig klar, aber beim «fördert»? Wenn von den zwölf Plätzen sieben wegfallen und wir finden niemanden, der diese anbieten möchte: Fühlt sich der Kanton auch mit «fördert» in der Verantwortung, das vollständige Angebot wieder zur Verfügung zu stellen.

Christina Manser: Der Antrag lautet: «Der Kanton sorgt für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes.» Bedarfsgerecht bedeutet, dass in diesem Fall, wenn sieben Plätze wegfallen, der Kanton so zu fördern hat, dass diese sieben Plätze wieder vorhanden sind, sonst ist das Angebot nicht mehr bedarfsgerecht. Also muss er eine Partnerin finden, die bereit ist, und mit dieser aushandeln, was es braucht, damit sie das macht.

Schorer-St.Gallen: Dann bedeutet «fördert» für Sie eigentlich das Gleiche wie «sorgt für»?

Christina Manser: Nein, «sorgt für» bedeutet, dass das Mass nach oben offen ist.

Warzinek-Mels: Im Kantonsratsbeschluss steht explizit kein Auftrag an den Kanton, diese Höchstzahl an Betten tatsächlich zu betreiben, sondern es eine Höchstzahl an Plätzen festgeschrieben, die der Kanton fördert. Die Beiträge werden nach der Anzahl effektiver Aufenthaltstage je Personen bemessen, die beim Eintritt in die Sterbehospiz-Einrichtung im Kanton St.Gallen wohnten. Das ist das «Fördern». Sie ist nötig, weil die Hospize mit den Mitteln der Krankenkassen, der Gemeinden und v.a. der Bewohnerinnen und Bewohnern selber nicht über die Runden kommen. Ob das jetzt gut oder schlecht ist, sei dahingestellt; ich bin mit der Lösung auch nicht ganz glücklich. Aber es steht so im Kantonsratsbeschluss und den müssen wir hier im Gesetz umsetzen. Wenn wir uns aus dem Fenster lehnen in der vorberatenden Kommission und ins Gesetz schreiben wollen, diese Höchstzahl *müsse* betrieben werden und der Kanton stehe dafür in der Pflicht, dann begeben wir uns auf ein ganz neues Feld. Das würde im Kantonsrat sicherlich für Diskussionen sorgen.

Regierungsrat Klöti: Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses ermächtigt die Regierung, den Bedarf an Plätzen in den Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses zu bezeichnen. Die Höchstzahl beträgt zwanzig Plätze. Aktuell werden zwölf Plätze angeboten. Ziff. 3 ermächtigt das zuständige Departement, in Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 des Erlasses nach Massgabe des bereitgestellten Angebotes die Beiträge und deren Auszahlung zu regeln. Das ist definitiv eine Förderung.

Louis-Nessler: Zur konkreten Zahl der Plätze. Mit der Regelung im Gesetz ist die Höchstzahl dann weg, die Regierung hat nachher mehr Flexibilität. Habe ich das richtig verstanden?

Regierungsrat Klöti: Ja, das ist so.

Lüthi-St.Gallen: Aufgrund der Diskussion ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich würde aber gerne anknüpfen an das, was Davide Scruzzi gesagt hat. Wäre es möglich wäre, dass das Departement einen Vorschlag macht, wie man das Problem der finanziell schwächeren Leute, die weder EL noch Sozialhilfe beziehen, lösen kann, wie man sie unterstützen kann?

Beat Müggler: Vielleicht könnte die Antwort dann dem Protokoll der heutigen Sitzung beigelegt werden?

Davide Scruzzi: Das lässt sich machen, aber nicht in den nächsten zwei oder drei Wochen. Das wäre ein Auftrag, der über das Protokoll hinausgeht. Zuhanden des Protokolls liefern können wir etwas, das wir abrufen und ausformulieren können, wenn wir zurück im Büro sind. Das hier ist eine andere Geschichte.

Beat Müggler: Die vorberatende Kommission kann einen Auftrag an die Regierung in ihre Anträge aufnehmen: «Die Regierung wird eingeladen, ...»

Lüthi-St.Gallen: Das wäre dann ohne zeitliche Beschränkung. So hätte das Departement Zeit, so lange es braucht, um das abzuklären, eine sinnvolle Lösung zu finden.

Davide Scruzzi: Das wäre dann ein Beschrieb des Problems, so es denn eines gibt, und das Aufzeigen allfälliger Lösungsvorschläge.

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage, der Regierung folgenden Auftrag zu erteilen: «Die Regierung wird eingeladen, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Problem von finanziell schwächeren Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts in ein Sterbehospiz weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen, gelöst werden kann.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lüthi-St.Gallen mit 11:4 Stimmen zu.

(Mittagspause von 11.55 bis 13.30 Uhr)

Der Kommissionspräsident begrüsst Salomé Sonderegger vom Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes. Die vorberatende Kommission setzt die Beratung vom Art. 6^{ter} fort.

Art. 6^{ter} (Aufgabenübernahme im Asylbereich)

Lüthi-St.Gallen: Mein Anliegen ist, dass die Regierung diese Regelung nicht nach Anhörung der Gemeinden vornimmt, sondern gemeinsam in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Es soll gemeinsam ein Kompromiss erarbeitet werden, damit die Gemeinden nicht allenfalls übergangen werden.

Salomé Sonderegger: Vorgesehen ist, dass die Regierung entscheidet und die Stellungnahme der Gemeinden einholt. Es ist eine Frage der Zuständigkeit, damit es kein Durcheinander gibt. Das ist eigentlich der Grund, wieso man «nach Anhörung» ins Gesetz geschrieben hat. Faktisch ist es natürlich schon so, dass man das zusammen mit den Gemeinden aufgleist, wie das bis jetzt auch immer gemacht worden ist.

Egger-Oberuzwil: Können Sie ausführen, wieso der Artikel nach der Vernehmlassung und ohne Rücksprache mit der VSGP hinzugefügt worden ist, und wieso «nach Anhörung» steht und nicht wie Lüthi-St.Gallen vorgeschlagen hat, «in Abstimmung».

Salomé Sonderegger: Der Artikel ist noch hinzugefügt worden, weil der Kanton schon gewisse Aufgaben übernommen hat und man nicht immer Vereinbarungen gemacht hat. Als sich das Bundesrecht geändert hat, war klar, dass man hierfür eine gesetzliche Grundlage braucht. Zu Beginn war das nicht klar. Nach internen Diskussionen haben wir entschieden, dass es besser ist, diesen Artikel hinzuzufügen. Zu den Zuständigkeiten: Das Bundesasylrecht sieht die kantonale Zuständigkeit vor. Die Verantwortlichkeit liegt schliesslich auch beim Kanton. Deswegen soll der Kanton entscheiden, aber natürlich immer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Ich glaube es wäre wichtig, dass klare Zuständigkeiten haben, dass tatsächlich jemand entscheidet und es nicht nachher ein «man muss nicht» gibt.

Lehmann-Rorschacherberg: Würde es etwas ändern, wenn man schreibt «in Zusammenarbeit» anstelle von «nach Anhörung». Anhörung hört sich für mich an wie Vernehmlassung, bei der man sich schriftlich einbringen kann und nachher die Regierung trotzdem macht, was sie will. Zusammenarbeit heisst für mich, dass es braucht ein Einvernehmen braucht, dass man gemeinsam entschieden hat. Wäre das für Sie in Ordnung?

Regierungsrat Klöti: Bei «Zusammenarbeit» habe ich Bedenken. Es ist ein Auftrag, den der Kanton vom Bund hat. Der Bund gibt das Geld und der Kanton muss es platzieren. Der Kanton muss entscheiden, wer was macht, und entsprechend beauftragen oder delegieren. Er entscheidet aber auch, welche Mittel er weitergibt und welchen Teil er für die eigenen Aufgaben zurückbehält. Darum geht es. Man kann nicht schreiben «in Zusammenarbeit», weil wir nicht am Tisch sitzen und zusammen überlegen, wie man das macht, sondern bereits eine Vorstellung haben. Es ginge höchstens noch «in Abstimmung» mit den Gemeinden, aber nicht «in Zusammenarbeit» mit den Gemeinden. Ob es ein rotes Blatt der Regierung geben würde, kann ich nicht abschätzen. «In Abstimmung mit den Gemeinden» würde unserer Kultur entsprechen. Man konsultiert die Gemeinden, so wie es in unserer Demokratie immer gemacht wird. Alle dürfen sagen, wie sie es gerne hätten, sonst landen wir nie auf einem Mittelmass. Man findet immer einen Weg. Das ist wirklich «in Abstimmung» und nicht «in Zusammenarbeit».

Salomé Sonderegger: Wir sind der Meinung, dass «in Abstimmung mit den Gemeinden» juristisch gesehen ein wenig schwammig ist. Wir sind dann zum Schluss gekommen, dass man, wenn man die Zustimmung haben muss, auch «mit Zustimmung der Gemeinden». Was heisst denn «in Abstimmung» oder «in Zusammenarbeit»?

Regierungsrat Klöti: Dass man sie nicht übergeht. Wenn man sich abstimmt, dann findet man einen Konsens. Aus meiner Sicht ist dies immer das angestrebte politische Ziel. Bei «mit Zustimmung der», müsste man als Kanton nach dem Einverständnis der Gemeinden fragen und die könnten dann Nein sagen. Dann kommen wir nicht weiter. Also wenn überhaupt etwas geändert werden sollte, dann «in Abstimmung».

Hasler-St. Gallen: Verstehe ich das richtig: Es geht um Geld, welches der Kanton ausgeben würde, um die Lasten der Gemeinden zu übernehmen? Es geht um Teile der Sozialhilfe im Asylbereich, die bisher ganz bei den Gemeinden sind? Gibt es überhaupt einen anderen Anwendungsfall?

Salomé Sonderegger: Es geht nicht nur um das Finanzielle, sondern auch um die Aufgabenteilung, konkret den Betrieb von Asylzentren.

Regierungsrat Klöti: Genau, wir sprechen hier weniger von Sozialhilfe, als vielmehr von der Betreuung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Dafür gibt es künftig mehr Geld vom Bund, dafür habe ich mich persönlich mit der SODK eingesetzt, eine Erhöhung von 6'000 auf 18'000 Franken. Ein Teil von diesem Geld geht jetzt direkt weiter an die TISG, an die wir das delegiert haben. Ein Teil müsste dem SJD zukommen, um zu steuern, koordinieren, wieder Antrag stellen usw. Das müssen wir miteinander aushandeln und deswegen «in Abstimmung» mit den Gemeinden.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Lüthi-St.Gallen mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Der *Kommissionspräsident* verabschiedet Salomé Sonderegger.

Art. 30b (Finanzierung)

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 30b Abs. 4 (neu) wie folgt zu formulieren: «Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann auf begründeten Antrag zur Deckung von Debitorenverlusten erhöht werden, die der Einrichtung trotz gebotener Sorgfalt entstanden sind.»

Wir haben vor der Mittagspause bei der Beratung von Art. 28 den Antrag für einen Auftrag an die Regierung beschlossen. Die weiterführenden Diskussionen haben zu einer anderen möglichen Lösung geführt. Nach dieser neuen Bestimmung könnten diese Institutionen beim Kanton einen begründeten Antrag stellen, wenn der Ausfall von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfeleistungen, z.B. weil sie in die Konkursmasse gefallen sind, schliesslich zu einem Debitorenverlust führen würde. Der Kanton würde die Ursachen überprüfen und gegebenenfalls die Debitorenverluste decken. Aus meiner Sicht wäre das zum jetzigen Zeitpunkt, in dem die Diskussionen auf nationaler Ebene noch laufen, ein guter Lösungsansatz.

Kommissionspräsident: Dementsprechend würde der vor der Mittagspause beschlossene Antrag für einen Auftrag an die Regierung entfallen.

Wüst-Oberriet: Dem Antrag Lüthi-St.Gallen ist zuzustimmen. Ich denke, es würden nicht viele Kosten auf den Kanton zukommen. Für die betroffenen Familien könnte es aber entscheidend sein.

Warzinek-Mels: Ich verstehe noch nicht ganz, warum das Mittel die Erhöhung der Beitragsleistung wäre.

Lüthi-St.Gallen: Gemeint ist der Beitrag von Fr. 160.–, den der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung an die Sterbehospiz-Einrichtungen bezahlt.

Regierungsrat Klöti: Wenn durch den Todesfall eines Konkursiten ein Loch in der Kasse klafft und die Institution in Bedrängnis kommt, könnte sie beim Kanton einen Antrag stellen, damit dieser einspringt. In der Regel sind das Leute, die keine Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bezogen haben. Das war eigentlich der Auftrag von heute Morgen. Das ist ein eher seltener Fall. Man müsste das im Rahmen des Leistungsauftrags klären, den wir ohnehin miteinander aushandeln.

Hasler-St.Gallen: Der Ansatz ist uns klar; wir haben den Auftrag gutgeheissen. Meiner Meinung nach ist die Formulierung ein wenig vage. Grenzt die Formulierung genügend ein? Könnte es nicht auch noch andere Debitorenverluste geben? Ich hätte dazu gerne eine informierte juristische Auskunft.

Egli-Wil: Der Antrag Lüthi-St.Gallen ist abzulehnen. Meiner Meinung nach lohnt es sich nicht, wegen diesen Einzelfällen eine Bestimmung ins Gesetz zu schreiben. Für mich ist das mitentscheidend. Ich meine, die Angehörigen sollten da eine andere Kasse finden.

Shitsetsang-Wil: Ich bin unsicher, tendiere aber dazu, den Antrag Lüthi-St.Gallen abzulehnen. Im Betagten- oder Pflegeheim, für das die Gemeinde zuständig ist, kann genau das Gleiche passieren. In der Regel kommen die Institutionen und sagen, sie hätten gerne ein Depot von Fr. 5000.–, um die Rechnung auszugleichen, wenn eine Person verstirbt. Als jemand, der auf der Gemeinde arbeitet, verstehe ich, dass eine Person knapp bei Kasse sein kann, aber dann gibt es auch noch das familiäre Umfeld. Man sollte überprüfen, ob man die Kosten nicht dort decken lassen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, tritt die Institution an die Gemeinden heran und ersucht um subsidiäre Unterstützung. Aber dafür muss die Institution sämtliche Inkasso-Massnahmen getätigt haben. Ist dem so, wird die Gemeinde in der Regel bereit sein, grenzend an den Maximalbetrag eine allfällige Lücke zu füllen. Die Institution hat aber grundsätzlich solche Risiken selber zu tragen. So wie dieser Absatz formuliert ist, würde der Kanton alle noch anfallenden Kosten decken. Zurzeit haben wir zwei solcher Sterbehospiz-Einrichtungen; sehr viele Fälle sind das nicht. Es mag Fälle geben, wo es schwieriger ist. Gerade bei jüngeren Personen könnte aber noch ein Umfeld bestehen, welches bereit ist, gewisse Kosten zu übernehmen.

Egger-Oberuzwil: Wenn ich es richtig lese, geht es im Art. 30b Abs. 2. nur um die Beiträge der Kantone an Sterbehospiz-Einrichtungen und nicht an Beitragsleistungen der Gemeinden an Alters- und Pflegeeinrichtungen.

Shitsetsang-Wil: Das Anliegen ist, dass der Kanton, falls ein Sterbenskranker eintritt und keine IV oder EL bezieht, im Todesfall quasi das Defizit ausgleichen kann?

Gull-Flums: Auf der Stufe der regionalen oder kommunalen Alters- und Pflegeeinrichtungen hatte man in der Vergangenheit die gleiche Problematik. Die Depotzahlungen waren nicht beliebt. In dieser Situation ist es kaum angebracht, dass ein Angehöriger zuerst 3'000 Franken bezahlen muss, bevor eine Person aufgenommen wird. In dieser Bestimmung befassen wir uns mit dem Einzelfall der Einzelfälle. Ich bin nicht Jurist, aber ich traue diesem Absatz nicht. Ich befürchte, dass er in der Praxis zu Unsicherheiten führen wird. Wenn jetzt eine der zwei Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton tatsächlich im Jahr 2019 drei solche Fälle hat, wo trotz Abklärungen und Bemühungen ein Restbetrag offenbleibt, dann geht diese Sterbehospiz-Einrichtung nicht bankrott. Schliesslich ist es der Kanton, der sie mit seinem Beitrag fördert.

Regierungsrat Klöti: In St.Gallen wird diese Einrichtung von einem Verein betrieben. Von uns bekommen beide Einrichtungen nur Beiträge.

Gull-Flums: Theoretisch wäre der Konkursfall also möglich?

Regierungsrat Klöti: Es geht vor allem darum, ob die Regierung den Auftrag von heute Morgen annehmen und einen Vorschlag ausarbeiten soll oder ob man eine minimale Bestimmung ins Gesetz schreiben will, die diesen Fall abfangen würde.

Gull-Flums: Ich habe schon gegen den Auftrag gestimmt und bin auch gegen den neuen Absatz.

Lehmann-Rorschacherberg: Dem Antrag Lüthi-St.Gallen ist zuzustimmen. Wir haben einen Auftrag gegeben, weil wir bemerkt haben, dass es hier einen Punkt zu klären gibt. Jetzt haben wir für diesen Punkt eine Lösung gefunden. Ich verstehe die Befürchtungen nicht. Bei drei Fällen von je 5'000 Franken wären das 15'000 Franken. Ich finde das eine sehr pragmatische und gute Lösung.

Schorer-St.Gallen: Wir haben vorhin den Auftrag erteilt, mögliche Lösungen aufzuzeigen. Das heisst, man verankert noch nichts, sondern man sucht nach Lösungen und prüft, ob sie überhaupt notwendig sind, oder ob die Lösungen, die man bereits hat, ausreichen. Etwas ins Gesetz zu schreiben ist für mich ein ziemlicher Unterschied. Ich habe ausserdem Mühe mit einer Kann-Formulierung. Für mich ist die Verankerung im Gesetz – ohne dass ich die Überlegungen dahinter wirklich mitbekommen habe – mit einer Kann-Formulierung nicht optimal.

Hasler-St.Gallen: Ich möchte da entgegenhalten: Dass es ein Problem sein kann, ist bereits zur Genüge erläutert worden. Kann-Formulierungen ermöglichen den Kantonen dann einzugreifen, wenn die Situation akut ist. Wir haben uns bereits länger darüber unterhalten, ob der Kanton für diese Sterbehospiz-Plätze sorgen soll oder ob er diese nur fördern soll. Für mich ist das hier ein Anwendungsfall einer ein bisschen bestimmteren Förderung, aber noch lange nicht von «sorgen für». Insofern ist der Antrag für mich immer noch von der vorhin geführten Diskussion abgedeckt. Sterbehospiz-Einrichtungen werden uns als Thema in den nächsten 20 Jahren nicht verlassen. Ich finde es richtig, wenn man dem Kanton die Möglichkeit gibt, im kleinen Umfang zu reagieren. Früher oder später wird das Thema ohnehin vor dem Kantonsrat landen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lüthi-St.Gallen Abs. 4 (neu) mit 8:7 Stimmen zu. Der Auftrag erübrigt sich damit.

Hasler-St.Gallen: Wenn der Antrag im Parlament abgelehnt werden sollte, gehe ich davon aus, dass jemand den Antrag für den entsprechenden Auftrag stellt. Nur damit das klargestellt ist.

Art. 30b (Finanzierung)

Gull-Flums: Wir haben die Zuständigkeiten zwar bereits diskutiert, aber kann mir jemand die Formulierung «der Kanton leistet Beiträge» in Abs. 2 erklären? Ich interpretiere das so, dass das Beiträge in Ergänzung zu Spenden und erhobenen Taxen sind. Das ist eigentlich die Ertragsseite dieser Institution. Und Gemeindebeiträge, sind die ausgeschlossen oder auch denkbar?

Daniela Sieber: Die Gemeindebeiträge laufen über das System der Pflegefinanzierung. Mit dem Finanzierungsmodell nimmt man Sterbehospize in die Pflegeheimliste auf, damit auch die Beiträge der Versicherer geltend gemacht werden können. Dementsprechend werden Gemeindebeiträge gleich zentral über die Sozialversicherungsanstalten abgewickelt.

Art. 35b (Anerkennung)

Sulzer-Wil: Ich beantrage, Art. 35b (neu) wie folgt zu formulieren:

«¹ Mehrkosten für eine Wohnung, die von anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens angeboten werden, werden nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen⁷ vergütet.

² Das zuständige Departement anerkennt Einrichtungen des betreuten Wohnens, wenn:

- a) die Bauten hindernisfrei ausgestaltet sind und
- b) ein Bereitschaftsdienst sowie eine Grundbetreuung sichergestellt ist.

³ Die zuständige Stelle überprüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.»

Bei diesem Antrag, geht es darum, Art. 35b aus dem Vernehmlassungsentwurf der Regierung vom 15. August 2017 wiederaufzunehmen. Ich teile die optimistische Aussicht der Regierung eher nicht, dass der Bund zu einer Lösung kommt bezüglich den EL. Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, dass es durchaus Sinn machen würde, wenn man das Angebot des betreuten Wohnens, bzw. die dabei anfallenden Mehrkosten, künftig über die EL abrechnen könnte. Wir haben auch den Wirkungsbericht der Pflegefinanzierung beraten und auch dort ist die Verbesserung der Durchlässigkeit der Angebote ein grosses Thema. Es ist allen klar, dass es darauf herauslaufen würde, dass die Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden bleiben könnten, und nicht gezwungen wären in teure stationäre Einrichtungen zu ziehen. Das wäre eine unterstützende Massnahme, wo man das fördern könnte. Ich habe noch niemanden gehört, der dagegen wäre, dass es eher in die Richtung geht, dass die Menschen länger zu Hause bleiben können. Die Regierung möchte abwarten und allenfalls in einem nächsten Nachtrag die Bestimmung wieder vorlegen, wenn der Bund nichts macht. Ich würde es gerne umgekehrt machen, Die Bestimmung jetzt ins SHG aufnehmen und dann, wenn der Bund in die gleiche Richtung entschieden hat, wieder entfernen.

Regierungsrat Klöti: Das Anliegen ist mir völlig klar und ich unterstütze das auch. Aber ich finde den Weg völlig falsch. Wir stehen kurz vor dem Abschluss der EL-Revision beim Bund und jetzt schreiben wir das schon ins Gesetz. Ich rate davon ab, etwas ins Gesetz schreiben, ohne dass bekannt ist, was der Bund wirklich macht. Ich empfehle einen Auftrag an die Regierung, wenn der Bund entschieden hat, d.h. wenn die EL-Revision durch ist, zu entscheiden, wie das im Kanton St.Gallen geregelt werden soll. Die Regelung muss das Bundesgesetz berücksichtigen. Ich bin an der Front dort und seit vier Jahren setze ich mich für die Erhöhung der Mietzinsmaxima ein. Wir sind jetzt sehr nahe dran. Es gibt zwar nicht nur eine Erhöhung, sondern 3 Stufen – Metropolitanregion, grössere Region, ländliche Region – und dann gibt es auch den Zusatz, dass man als Kanton noch 10 Prozent runterfahren könnte, wie das z.B. Neuenburg und Jura handhaben. Das handelt das Bundesparlament aktuell aus. Es wäre sinnvoller etwas auszuarbeiten, wenn ich weiss, was ich in der Hand habe und nicht schon vorher.

Sulzer-Wil: Die Lösung wurde vom Departement aber bereits präsentiert. Die ganze Begründung steht in der ersten Fassung vom 15. August 2017, das ist nicht so lange her. Die Beratungen auf Bundesebene liefen da bereits. Und jetzt findet die Regierung es zwar eine gute Idee, will aber wir nochmal abwarten. Ich weiss nicht, wie lange das in Bern noch geht. Eigentlich habe ich keine Lust mit einer guten Idee noch so lange zu warten, bis die auch so weit sind. Wenn wir es schon können, sollten wir es einfach selber machen.

⁷ SR 831.30 und sGS 351.5.

Daniela Sieber: Ich würde gerne etwas hinzufügen zum Votum von Regierungsrat Klöti. Ich kann noch etwas zur Vernehmlassungsvorlage und den Reaktionen darauf sagen. Das Anliegen wurde breit unterstützt, aber es ist von Seiten der Gemeinden kritisiert worden, dass wir wieder ein institutionelles Angebot unterstützen. Vorgeschlagen war, dass Einrichtungen des betreuten Wohnens anerkannt werden. Nicht erfasst sind damit Personen, die in den eigenen vier Wänden bleiben und sich die Betreuung dort organisieren. Und im Bundesparlament ist der Vorschlag erst, nachdem die Vernehmlassung abgeschlossen war, durch den Nationalrat eingebracht worden. Er hat eine elegantere Lösung vorgeschlagen, die an die anrechenbaren Mietzinse anknüpft. Jemand wird demnach auch unterstützt, wenn er in der eigenen barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung lebt. Das ist unseres Erachtens eine flexiblere und sinnvollere Lösung für das betreute Wohnen, die nicht an ein institutionelles Angebot anknüpft. Der Ständerat hat sich nun allerdings gegen die Lösung ausgesprochen, da er es den Kantonen überlassen will. Wenn der Nationalrat in der Herbstsession nicht mehr darauf eingeht, haben wir eine entsprechende kantonale Lösung bereits in der Planung, und zwar im Rahmen der Umsetzungsagenda Finanzperspektiven im Massnahmenpaket EL. Das würde schon eher für einen Auftrag sprechen.

Sulzer-Wil: Ich würde den Antrag umformulieren in einen Auftrag: «Die Regierung wird eingeladen, innert sechs Monaten nach Abschluss der Beratungen des Geschäfts 16.065 «Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)» durch die eidgenössischen Räte Botschaft und Entwurf für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorzulegen, damit die Mehrkosten für eine angepasste, barrierefreie Wohnung mit gesicherter Betreuung («Betreutes Wohnen») nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen vergütet werden können. Schafft der Bund mit der EL-Reform die gesetzliche Grundlage, kann dieser Auftrag abgeschrieben werden.»

Gull-Flums: Ich habe es in der allgemeinen Diskussion erwähnt; das ist uns auch ein Anliegen. Nach dieser Diskussion bin ich der Überzeugung, dass das Vorgehen mit dem Auftrag sinnvoll ist.

Egli-Wil: Geht es um das betreute Wohnen oder auch um das Wohnen zu Hause?

Regierungsrat Klöti: Es geht um beides, «Wohnen» ist umfassend gemeint.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Sulzer-Wil mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 37 (Zuständigkeit)

Lehmann Rorschacherberg: Ich beantrage, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren: «~~Sie kann den~~ Der Leistungsauftrag aufumfasst auch Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ~~erweitern~~.»

Es für mich klar ist, dass Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution auch vom Leistungsauftrag erfasst werden. Ich kann mir keinen Fall vorstellen, den wir mit der Kann-Formulierung nicht aufnehmen könnten. Es ist deshalb auch nicht nötig, eine Kann-Formulierung ins Gesetz zu schreiben.

Sulzer-Wil: Ich bin grundsätzlich einverstanden, sehe aber gewisse Schwierigkeiten. Wir legen jetzt im Gesetz fest, was das Frauenhaus für einen Auftrag erfüllen muss. Vielleicht sind die Betreiberinnen gar nicht einverstanden damit. Wir können mit dieser Bestimmung niemanden zwingen, eine Leistungsvereinbarung zu unterschreiben, in der das drinsteht.

Lehmann-Rorschacherberg: Da ich Vizepräsidentin des Frauenhauses bin und wir in der Vorbereitung dieser Vorlage mehrmals zusammengesessen sind mit dem Kanton ist uns klar, dass das Bedürfnis ausgewiesen ist.

Hasler-St. Gallen: Ich würde sogar einen Schritt weitergehen: Für den Fall, dass ein Leistungserbringer den Standpunkt vertreten würde, er wolle quasi keine Prostituierte in seinem Haus, würde ich vom Kanton erwarten, dass er mit diesem Leistungserbringer über seine Leistungserbringung sprechen würde. Der Gewaltbegriff, der früher tatsächlich vorab im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt relevant gewesen ist, hat sich nun einmal erweitert hat.

Louis-Nessler: Man könnte den ganzen zweiten Satz weglassen. Liegt es nicht sowieso funktional in der Kompetenz der Regierung, auch wenn wir jetzt hier nichts regeln? Muss man das hier schreiben, dass die Regierung die Kompetenz hat, das reinzuschreiben oder abzumachen?

Daniela Sieber: Das geht wegen dem Gliederungstitel vor Art. 36 nicht. Darin und in Art. 36 ist die Rede von Opfern häuslicher Gewalt. Man könnte es dort bereits einfügen.

Regierungsrat Klöti: Das ist auch nicht der Hauptauftrag des Frauenhauses. Es ist nur ein Teil, das gibt es und das braucht es. Und mit der beantragten Formulierung haben wir das bestens abgebildet. Ich glaube, auch in der Hierarchie des Gesetzes ist es richtig.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lehmann-Rorschacherberg mit 12:3 Stimmen zu.

Art. 38a (Kostentragung nach Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe)

Shitsetsang-Wil: Ich beantrage, Art. 38a zu streichen.

Ich habe es bereits erwähnt, dass wir mit Art. 38a nicht ganz glücklich sind. Dort wird erwähnt, wenn der Anspruch auf Opferhilfe entfällt, läge die Leistungsfähigkeit bei der politischen Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes. Wir sind davon ausgegangen, auch wenn wir Art. 36 und 37 anschauen, dass die Finanzregelung so zu verstehen ist, dass die Kosten des Frauenhausaufenthaltes vollständig vom Kanton übernommen werden. Es ist für uns nicht konsequent, dass die Aufgabenteilung dann dort aufhört. In der Praxis kann es sein, dass 77 Gemeinden eine Anfrage stellen, weil die Opferhilfe nicht mehr bezahlt. Wenn das Frauenhaus aber findet, ein weiterer Aufenthalt sei aus sozialen Gründen notwendig und eine Rückkehr nicht möglich, kann die Gemeinde auch sagen, dass sie das nicht gross kümmern muss, die Frau könne trotzdem zurück. Das machen die meisten Gemeinden, davon gehe ich aus, nicht einfach so, sie kennen die Frau ja oftmals nicht. Es ist eine schwierige Situation. Daher sind wir der Meinung, dass das für die ganze Abwicklung wesentlich einfacher wäre für alle Beteiligten.

Unser Verständnis ist, dass die finanzielle Kompetenz ganz beim Kanton liegt. Der Austausch, der jetzt fallweise zwischen dem Frauenhaus und den verschiedenen Gemeinden besteht, würde

nicht mehr stattfinden. Der Vorteil wäre, dass die Frauen so lange im Frauenhaus bleiben könnten, wie sie es brauchen. Der Kanton würde das dann direkt regeln, auch mit der Opferhilfe. Er würde auch die Differenzen bezahlen, wenn die Opferhilfe nicht mehr bezahlt.

Sulzer-Wil: Wenn man den Artikel streicht, ist noch klar, wer anstelle der Gemeinden und anstelle der betroffenen Personen zahlt? Das ist dann nicht geregelt. Ist es klar, dass das der Kanton ist?

Shitsetsang-Wil: Es wird ja in der Vorlage erwähnt, dass der Kanton vollständig für die Kosten von Frauenhausaufenthalten aufkommt. Und jetzt einfach der Passus drin, wenn die Opferhilfeleistungen eingestellt werden, müssten die Gemeinden dafür aufkommen, wenn die Personen länger bleiben. Damit wird die Ermessensdiskussion angestossen. Wieso nicht die ganze Regelung, was das Frauenhaus betrifft, dem Kanton überlassen?

Lüthi-St.Gallen: Wer hilft den Frauen nach dem Aufenthalt bei der Integration und der Wohnungssuche? Wer ist da zuständig?

Shitsetsang-Wil: Das ist der springende Punkt, das steht in der Vorlage. Wenn es um das Finden einer Wohnung geht, sind wir von den Sozialämtern besonders gefordert. Nehmen wir als Beispiel Gossau, oder einen kleineren Ort, wo die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Frau tatsächlich dorthin zurückkehrt. Wir können als Gemeinde nicht aktiv bei der Wohnungssuche in einer anderen Gemeinde helfen. Das würde dann wohl als Abschiebung ausgelegt. Darum muss diese Beratung oder Hilfestellung im Frauenhaus erfolgen. Wir von den Sozialämtern haben in der Regel keinen direkten Kontakt. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Und sehr oft kommt es nicht mehr in Frage, dass man ins gleiche Dorf – in einer grösseren Stadt ist das weniger ein Thema – zurückkehrt. Die Fachfrauen sagen sicherlich auch nicht, dass die betroffenen Frauen wieder zurückgehen sollen. Es müssen andere sein. Das kann nicht eine Gemeinde sein. Wir kennen dies auch aus der finanziellen Sozialhilfe, das wäre wie eine Unterstützung für jemanden, der sich in einer anderen Gemeinde anmelden will, wo er dann allenfalls Sozialhilfe bezieht. Deswegen ist die Rolle jetzt schon definiert, dass diese Person auch künftig im Frauenhaus sein muss.

Sollen sich aber 77 Gemeinden um diese Themen, die auch relativ selten kommen, kümmern müssen? Das Frauenhaus ist eine relativ komplexe Sache. Wenn dann das Frauenhaus sagt, dass die Frau unbedingt bleiben muss und die Opferhilfe leistet nicht mehr, weil kein Tatbestand mehr erfüllt ist, kann man als Gemeinde sagen, sie müsse ausziehen und sich von zu Hause etwas anders suchen. Geht man aber darauf ein, gibt es trotzdem ganz viele andere Regelungen und das Frauenhaus muss oftmals lange warten, bis es eine Kostengutsprache bekommt. Es gibt beispielsweise Gemeinden, die mit der Frau reden wollen und sie muss den Weg des Sozialhilfeantrags usw. durchlaufen. Da läuft es in der Praxis sehr unterschiedlich. Deswegen meine Frage: Wenn der Kanton 85 Prozent der Kosten übernimmt und ein grosser Teil davon ohnehin über die Opferhilfe abgewickelt wird, wieso kann der Kanton den Rest nicht auch übernehmen.

Hasler-St.Gallen: Ich teile das Anliegen, aber bei der Behauptung, dass der Kanton bei einer Streichung automatisch für die Kosten zuständig wäre, bin ich mir nicht ganz sicher. Ich glaube die Zuständigkeit müsste man zuerst schaffen.

Daniela Sieber: Es braucht wohl eine Folgeanpassung bereits in Art. 36 Abs. 2 Bst. a. Nach dieser Bestimmung sind für die Berechnung der Finanzierung die anrechenbaren Aufenthaltstage

nach Art. 30a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung massgeblich. Das sind die anspruchsberechtigten Aufenthaltstage, also man berechnet die Leistungsabgeltung der Institution danach. Wenn darauf verzichtet wird, stellt sich die Frage, inwiefern es die Anspruchsprüfung noch braucht. Ein Teil läuft über die Opferhilfe, ein Teil müsste woanders abgegolten werden.

Wüst-Oberriet: Ich möchte beliebt machen, den Artikel nicht zu streichen. Es ist nicht geregelt, dass der Kanton das übernehmen muss. Die Möglichkeit, dass die Frauen sich daran beteiligen, sollte im Gesetz verbleiben. Ich verstehe das jetzt nicht: Hier möchte man diese 15 Prozent auf den Kanton überwälzen und vorher beim Sterbehospiz, wo es um so wenig Geld gegangen ist, ist man dagegen und meint, das könnten schon die Privaten übernehmen.

Lehmann-Rorschacherberg: Das sind jetzt drei verschiedene Sachen.

1. Die Opferhilfe zahlt in der Regel drei Wochen. Eine Frau bleibt zwischen zehn Tagen und einem Monat im Frauenhaus. Wenn sie jetzt zehn Tage länger bleiben würde, wäre es sicher einfacher fürs Frauenhaus, wenn es nicht bei jeder Gemeinde eine Kostengutsprache einholen müsste. Tatsächlich hatten wir schon Fälle, in denen die Gemeinde sich weigerte zu zahlen, weil der Zuzug erst kürzlich erfolgte. Daher würde ich das begrüßen.
2. In dieser Bestimmung steht auch drin, dass die betroffenen Personen sich bei Leistungsfähigkeit höchstens im Umfang des anrechenbaren Kostgelds beteiligen. Wenn man die Bestimmung ganz rausstreicht, müssen die auch nichts mehr zahlen. Dann übernimmt der Kanton dieses Geld auch, das muss man auch regeln.
3. Die Betreuung nach dem Frauenhaus. Bis jetzt war es so, dass die Gemeinde, aus der die Frau gekommen ist, sie sozialhilfemässig unterstützen musste, auch bei der Wohnungssuche. Wenn man das jetzt rausnehmen würde, müsste man die Regelung wieder reinnehmen, dass die zuständige Gemeinde weiterhin diejenige ist, aus der die Frau kommt und nicht standardmässig die Gemeinde, wo sich das Frauenhaus befindet. Sonst hätte diese Gemeinde nachher eine relativ grosse Belastung.

Also es sind drei verschiedene Bereiche: Diejenigen, die nicht sozialhilfeabhängig sind. Diejenigen, die etwas länger im Frauenhaus bleiben und den Betrag für ihren Aufenthalt bezahlen müssen. Hier würde man es begrüßen, wenn er vom Kanton abgewickelt werden würde. Und schliesslich diejenigen, die Nachbetreuung brauchen. Das müsste man auch noch regeln.

Shitsetsang-Wil: Bei der Kostenbeteiligung geht es uns nicht darum, dass man die streicht, die könnte man auch belassen. Zu Wüst-Oberriet: Wieso haben wir da eine andere Haltung als beim Sterbehospiz? Ich glaube, das ist auch eine sehr emotionale Sache. Mit den Prozessen, die dort laufen, haben die Gemeinden eigentlich eine gute Erfahrung, genau gleich wie sonst in Betagten-Heimen. Hier aber würden die Gemeinden dann zu Zug kommen, wenn die Opferhilfe sagt, es sei nicht mehr nötig. Wenn sie aber kein Opfer mehr ist, dann kann die Frau auch wieder zurück nach Hause, warum müssen wir für sie aufkommen? Wenn wir dafür aufkommen müssen, müssen wir verschiedene Sachen abklären. Dann kommt es zur Situation, wo das Frauenhaus findet, es ist absolut notwendig, und in der Praxis ist das nicht einfach. Es ist auch für die Gemeinde nicht einfach zu sagen, die Frau müsse sofort austreten, denn sie kennen sie nicht.

Wüst-Oberriet: Die Frage eingangs war ja genau, nach welchen Kriterien entschieden wird, wann die Opferhilfe nicht mehr zu tragen kommt? Darum würde ich diese Bestimmung nicht streichen.

Shitsetsang-Wil: Ich hätte von den Fachleuten im Departement gerne gewusst, wie die Formulierung nach der Streichung denn lauten müsste, damit klar wäre, dass der Kanton zuständig ist, und die Kostenbeteiligung bei Leistungsfähigkeit noch möglich wäre.

Daniela Sieber: Ich möchte gerne etwas ergänzen zur bisherigen Praxis der Beratungsstelle Opferhilfe. Die bisherigen Bestimmungen, wonach das Frauenhaus finanziert worden ist, sind geschaffen worden, bevor das eidgenössische Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten ist. Es ist wichtig zu verstehen, dass wir durch das OHG eine Möglichkeit bekommen haben, Leistungen zu unterstützen, die allenfalls über die heutige Praxis hinausgehen. Neu besteht die Möglichkeit neben der Soforthilfe – das sind die von Lehmann-Rorschacherberg erwähnten 21 Tage –, längerfristig Hilfe zu leisten, wenn die Bedrohungssituation weggefallen ist, aber der gesundheitliche Zustand der Person es noch nicht erlaubt, in das bisherige Umfeld zurückzukehren. Dabei ist zugegebenermassen noch offen, wie sich die Praxis neu entwickeln wird, mit dieser neuen, insgesamt für die Beteiligten einfacheren Finanzierung. Die Abwicklung läuft primär zwischen Frauenhaus, Beratungsstelle und Kanton, also ohne die Gemeinde. Wir haben gehört, dass 30-tägige Aufenthalte heute schon selten sind. Somit wären es Einzelfälle, in denen Art. 38 zum Tragen kommt. Man müsste, wenn man die Gemeinde aussen vorlässt und die Person trotzdem beteiligen möchte, noch eine Regel finden. Der Kanton hat im Gegensatz zur Herkunftsgemeinde keine Angaben über die Leistungsfähigkeit der Personen.

Shitsetsang-Wil: Es besteht also eine Möglichkeit, aber die Praxis ist nicht so. Das ist interessant. Wenn ich das richtig verstanden habe, würde es die Praxis jetzt schon zulassen aber die Opferhilfe verzichtet darauf? Wenn das jetzt hier steht, wer schaut dann, dass die Opferhilfe die Praxis anpasst? Da haben wir und die Dame vom Frauenhaus uns gefragt, wieso die Leistung aufgehört hat, wenn es doch einen Spielraum hat?

Daniela Sieber: Ich kann es v.a. aus Sicht der Rechtsfälle beurteilen. In den Fällen, die ans Versicherungsgericht weitergezogen worden sind, ging es immer um die Frage, ob die Gemeinde oder die Opferhilfe das Kostgeld bezahlt, also die Fr. 35.– je Tag, wenn die Person nicht leistungsfähig ist. Das ist zugegebenermassen im heutigen System unklar, weil das kantonale Gesetz nicht auf das OHG abgestimmt ist. Wenn man Anspruch auf Soforthilfe hat, dann wird das Opfer nach Bundesrecht nicht beteiligt. Ich gehe davon aus, dass sich die Praxis deswegen so etabliert hat. Mit der vorgeschlagenen, konsequenten Finanzierung über die Opferhilfe, deren Kosten vollständig über den Kanton laufen, wird die Gemeinde entsprechend entlastet. Diese Praxis wird sich aber erst mit der Zeit etablieren.

Lüthi-St.Gallen: Damit ich es richtig verstanden habe: Ist dieser Vorschlag hier jetzt ans neue Opfergesetz angepasst?

Daniela Sieber: Ja.

Lehmann-Rorschacherberg: Ich würde beliebt machen, dass der Artikel nicht einfach gestrichen wird, sondern dass Shitsetsang-Wil oder das Departement sich eine Formulierung überlegen, wie man das lösen könnte. Ihr Anliegen ist berechtigt, aber man kann es nicht lösen, indem man den Artikel einfach streicht. Man müsste ihn umformulieren.

Regierungsrat Klöti: Ich möchte davor warnen, dass wir in der vorberatenden Kommission anfangen, Gesetze neu zu schreiben. Wir haben eine pragmatische Lösung vorgeschlagen; sie ist

durch die Vernehmlassung. Ich würde bitten, davon Abstand zu nehmen, wir können das hier mit einem angepassten Artikel sicher nicht lösen.

Shitsetsang-Wil: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Art. 40a (Fachliche Indikation)

Lüthi-St.Gallen: Ich verstehe den Art. 40a (neu) Abs. 2 so, dass die neue Regelung dazu führt, dass eine fachliche Indikation zum Beispiel auch von einer Beratungsstelle gemacht werden kann und aufgrund dieser fachlichen Indikation die Gemeinde dann bezahlen müsste. Das ist dann im Art. 40b geregelt. Ich erachte es als sinnvoll, dass die kommunale Behörde, welche bezahlen muss, diese fachliche Indikation natürlich unter Berücksichtigung der verfügbaren fachlichen Informationen, abschliessend bestimmen kann. Schliesslich muss ja die Gemeinde bezahlen. Das wäre meine Frage. Müsste man hier nicht schreiben: «Der Nachweis der fachlichen Indikation erfolgt unter der Berücksichtigung aller verfügbaren fachlichen Informationen durch die KESB oder die von ihr beauftragten Beiständinnen oder den Beistand»?

Christina Manser: Im Art. 40a geht es um den Nachweis der fachlichen Indikation und im Art. 40b geht es dann darum, wer über die Finanzierung entscheidet. Darüber entscheidet die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz.

Lüthi-St.Gallen: Das heisst, wenn die fachliche Indikation sagt, das Kind soll in ein Kinderheim, dann kann die Gemeinde auch sagen, sie sei anderer Meinung und finanziere den Aufenthalt nicht?

Christina Manser: Ja. Dann kann es dazu kommen, dass eine Kindesschutzbehörde eingreift, wenn es denn nötig ist. Bei den Bestimmungen des SHG geht es um die Finanzierung der freiwilligen Unterbringung.

Art. 40b (Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE)

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage Art. 40b Abs. 4 wie folgt zu formulieren: «Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen ist beschränkt auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ihre Leistungsfähigkeit.»

Christina Manser: Ich weise darauf hin, dass wir damit allenfalls interkantonalem Recht widersprechen.

Daniela Sieber: Ich möchte hier präzisieren, dass es bei Art. 40a ff. nicht um interkantonales Recht geht, das sind eben diese Einrichtungen und Pflegefamilien, die nicht der IVSE unterstehen. Es ist richtig, dass der Kanton grundsätzlich frei ist, dies hier anders zu regeln. Es kann dann einfach dazu kommen, dass ein Pflegefamilienaufenthalt den Eltern teurer zu stehen kommt als ein Aufenthalt in einer IVSE-Einrichtung.

Shitsetsang-Wil: Dem Antrag Lüthi-St.Gallen ist zuzustimmen. Bei der Platzierung geht es um die Geeignetheit, das ist einmal das erste. Man schaut, was es braucht und was das Wichtigste für das Kind ist. Es gibt teilweise sehr teure Pflegefamilien, weil die Leute nicht mehr den kantonalen

Richtlinien folgen, wie man sie früher kannte. Das sind Mitarbeiter eines Unternehmens, das diese Vermittlungen vornimmt. Das Unternehmen stellt eine Pflegefamilie zur Verfügung. Das sind seine Mitarbeitenden, es schult diese, macht die Administration usw. Das kostet die Gemeinde dann relativ viel. Es ist teilweise ähnlich bei den Heimen, nur kommt dort die Gemeinde für die gesamten Kosten auf. Ich bin der Meinung, dass die Gemeinde schon davon ausgehen darf, dass hier die Beteiligung dann auch höher ist, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zulassen. Und im Gegensatz zu den IVSE-Bedingungen, wo eine Teilung zwischen Kanton und Gemeinden besteht, ist das hier bei diesen Pflegefamilien nicht der Fall. Daher kann ich den Antrag Lüthi-St.Gallen gut nachvollziehen.

Hasler-St.Gallen: Ich bin ein bisschen verwirrt. Habe ich das völlig falsch im Kopf, dass Shitsetsang-Wil noch vor dem Mittag in Bezug auf dieses Thema argumentiert hat, dass es in der Praxis ja kein Problem sei, weil man mit den entsprechenden Leuten Vereinbarungen treffen kann?

Shitsetsang-Wil: Richtig, aber hier steht: «Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen ist beschränkt auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.» Es bezieht sich auf die Nicht-IVSE-Organisationen, wie eben auch zum Beispiel diese Pflegeheime. Ich wollte keine Verwirrung schaffen, aber hier habe ich klar die Haltung, dass hier eine höhere Beteiligung möglich sein sollte.

Lüthi-St.Gallen: Mir ist die Verhältnismässigkeit ein grosses Anliegen. Ich habe einfach Mühe mit dieser Beschränkung. Damit wäre eine Vereinbarung in Zukunft eigentlich gesetzeswidrig, weil die Beteiligung nach diesem Art. 40b Abs. 4 auf diese Fr. 25.– beschränkt ist. So verstehe ich das und darum habe ich Mühe mit diesem Absatz.

Daniela Sieber: Zur Ergänzung, auch aus Sicht der IVSE, möchte ich auf den Kommentar verweisen zum Hintergrund dieser Beschränkung. Einerseits geht es aus Sicht der Eltern des platzierten Kindes um eine unterschiedliche Behandlung, die vermieden werden soll. Aber es ist auch aus dem Blickwinkel des Finanzaushalts relevant, auch mit Blick auf die verschiedenen Positionen im soziodemographischen Lastenausgleich. Die Kosten für eine Unterbringung sind grundsätzlich Subventionsleistungen. Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen wird davon abgegrenzt, weil dieser Teil Sozialhilfe ist, wenn die Person nicht leisten kann. Vielleicht müssen wir es auch noch aus diesem Aspekt anschauen. Ich bin weiterhin der Ansicht, Vereinbarungen müssen möglich sein. Wenn jemand freiwillig bereit ist, einen höheren Beitrag an die Unterbringung zu bezahlen, kann das nicht im Widerspruch zum Gesetz sein. Wo soll der Kläger sein, der gegen eine solche Vereinbarung vorgeht? Es ist festzuhalten, dass die Gemeinde diese Beiträge nicht verfügen darf, weil diese Teil der zivilrechtlichen Unterhaltsleistungen der Eltern sind. Wenn die Eltern mit der Vereinbarung nicht einverstanden sind, müsste die Gemeinde die Beiträge auf dem zivilrechtlichen Weg einklagen. Vielleicht können hier die Gemeindevertreterinnen und -vertreter noch etwas sagen. Ich glaube, es kommt selten vor, dass eine Gemeinde wirklich den zivilrechtlichen Klageweg geht. Ausser in stossenden Fällen, wo es offensichtlich ist, dass der Beitrag geleistet werden kann.

Egger-Oberuzwil: In der Praxis gibt es solche Klagen. Aber mit diesem Abs. 4 können wir nicht über diese Fr. 25.– klagen. Selber Vereinbarungen mit Eltern zu machen, das wird vorbei sein. Da kann sich jeder auf diese Bestimmung, da hat man keine Chance mehr. Im ZGB ist es anders geregelt, da müssen die Eltern Unterhaltspflicht bezahlen. Von mir aus können wir den Absatz

ganz streichen, aber sicher muss er so abgeändert werden, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit drin ist. Das ist elementar für die Gemeinden.

Louis-Nesslau: Ich habe mir auch überlegt, ob man ihn nicht ganz streichen kann. Gibt es denn einen rechtlichen Unterschied nachher, wenn man ihn ganz streichen würde, zur Version von Lüthi-St.Gallen?

Daniela Sieber: Wenn man ihn ganz streichen würde, wäre für die Bemessung und den Anspruch das ZGB massgeblich, wonach Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch für Kosten für Kinderschutzmassnahmen aufkommen müssen. Dann müsste man es halt einfach auf dieser Grundlage versuchen, zivilrechtlich einzuklagen, wenn Abs. 4 gestrichen wird.

Egger-Oberuzwil: Wenn wir die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hineinnehmen ist es klar und sonst kann man sich nur auf den ZGB-Artikel abstützen.

Shitsetsang-Wil: Dann ist die Frage, welche Variante mehr Klarheit bringt. Ich sehe das gleich wie Egger-Oberuzwil. Die Beratungsstellen würden es auch sagen, wenn sie die Leute haben, weil das ja oft eine Befreiung ist. Die wollen ja eine gute Lösung, völlig verständlich, man will die Familie ja ins Boot bringen, dann fällt etwas weg. Sie würden sagen, es sei übrigens nur beschränkt auf die durchschnittlichen maximalen Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Und dann ist das so. Wenn wir dann als Gemeinde kommen und eine Vereinbarung machen wollen, welche darüber hinausgeht, weil die Person mehr hat, dann wird das noch schwieriger. Dann wäre es dann so, dass wir mehr stossende Fälle hätten und dann müssten wir den zivilen Weg gehen. Was Daniela Sieber gesagt hat stimmt, wir haben das nicht sehr häufig. Wir haben es vor allem wenn es stossend und knapp ist. Wenn es knapp ist, muss man manchmal schauen und ermessend akzeptieren, dass es halt so ist. Ich verstehe alle auf der anderen Seite, welche auch nur ihre beratende Pflicht machen und sagen, wie es im Gesetz steht. Und dann kommen wir von der anderen Seite. Das wird schwierig. Dann haben wir wieder so einen Fall, der sowieso schon emotional ist. Auch wenn die Person das freiwillig einwilligt, ist es eine Gratwanderung und da läuft ganz viel. Und dann kommt jemand und meint, sie hätten noch gerne Geld. Das ist, wie gesagt, sowieso schon schwierig. Aber wenn das so hier drinsteht, dann glaube ich nicht, dass es uns gelingen würde, mehr zu bekommen, auch wenn es möglich wäre.

Hasler-St.Gallen: Ist die Formulierung mit «ist beschränkt auf» richtig? Das tönt für mich nach einem Maximalwert, der irgendwo definiert ist. Das ist er, es war vorhin eine klar bestimmte Formulierung. Jetzt ist es eine vagare Formulierung, die einen gewissen Ermessensspielraum einräumt. Ich glaube aber nicht, dass es inhaltlich wirklich einen Unterschied macht. Müsste es nicht heissen: «richtet sich nach».

Egger-Oberuzwil: Ja, aber der Ermessensspielraum ist die heute geltende Praxis.

Regierungsrat Klöti: Die Formulierung «richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» ist meines Erachtens besser als «beschränkt auf».

Lüthi-St.Gallen: Meine Überlegung dahinter war, dass eine Familie, bei der die Leistungsfähigkeit zwar vorhanden wäre, kooperativ sein würde, wenn man ihr die Kosten erlässt. Dann könnte man es dann eben tiefer ansetzen kann. Meine Überlegung war, dass man das Maximum festlegt, was

sie sich leisten können. Aber der Spielraum für die Behörde, welche das festlegt, soll trotzdem gegeben sein.

Egger-Oberuzwil: Ich denke «richtet sich nach der Leistungsfähigkeit» heisst, man berechnet es. Solche Grundsätze gibt es heute schon. Und dann gibt es Fälle, wo es Null ist. Ich habe im Moment einen Fall, eine Familie wo es einfach Null ist. Der Vater ist in der Kiste und die Mutter bezieht Sozialhilfe, dann gibt es halt nichts.

Lüthi-St.Gallen: Aber es geht mir jetzt mehr um die mittelständischen Familien, dass man das Ermessen spielen lassen kann, wenn das mit «richtet sich nach» denn möglich ist.

Egger-Oberuzwil: Damit lautet der Antrag Lüthi-St.Gallen: «Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lüthi-St.Gallen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 43 [d] Kostenträger 1. Grundsatz]

Lüthi-St.Gallen: Eine Frage zu Art. 43 Abs. 1 Bst. a: Könnte man hier nicht noch «nach ihrer Leistungsfähigkeit» hinzufügen? Dann wäre es aus meiner Sicht klar geregelt, was jetzt der Fall ist. Ob es jetzt diese Fr. 25.– sind oder ob es mehr sind. Was aus meiner Sicht bis jetzt nicht klar ist, weil ich habe in verschiedenen Dokumenten unterschiedliche Sachen gelesen. Dann wäre es einfach klar, dass der Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit geschieht.

Daniela Sieber: Zuerst muss ich vielleicht zurückfragen: Hier geht es wirklich nur um die IVSE-beitragsberechtigten Einrichtungen? Die anderen hatten wir ja gerade vorhin. Und hier ist Art. 22 IVSE massgeblich, auf den in Bst. b verwiesen wird. Das ist die Bestimmung, welche wir erwähnt haben. Im interkantonalen Recht ist das so geregelt. Es ist die Formulierung, die auch für die anderen Unterbringungsorte vorgeschlagen war. Art. 22 besagt: «Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwänden für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.» Wenn wir jetzt die Leistungsfähigkeit hineinbringen, würde das allenfalls mit interkantonalem Recht im Widerspruch stehen.

Lüthi-St.Gallen: In der Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012 zum Geschäft 22.12.01 «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung» führt die Regierung zur Änderung von Art. 43 des Sozialhilfegesetzes aus: «Mit der angepassten Formulierung wird die langjährige und bewährte Praxis verdeutlicht. Von der Leistungsabgeltung, d.h. nach Art. 20 IVSE vom anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes, werden zuerst die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Massgabe von deren Leistungsfähigkeit in Abzug gebracht.» Dann verstehe ich einfach diesen Hinweis in der Botschaft nicht.

Daniela Sieber: Die Beteiligung bei Institutionen von Menschen mit Behinderung ist eine andere.

Christina Manser: Hier sind Erwachsene betroffen.

Lüthi-St.Gallen: Ich bin einfach unsicher aufgrund von verschiedenen Sachen, die ich gelesen habe. Ob das jetzt wirklich auf die Fr. 25.- begrenzt ist. Und vorhin habe ich gehört, dass man solche Vereinbarungen macht, und man macht diese ja aufgrund der Leistungsfähigkeit.

Daniela Sieber: Die Praxis mit den Sozialämtern wurde angesprochen. Das Amt für Soziales als Verbindungsstelle bekommt ja diese Gesuche um Kostenübernahmegarantien von den Einrichtungen. Das Gesuch wird der zuständigen Gemeinde weitergeleitet. Und dann wird im Nachhinein von den Gemeinden erst mitgeteilt, ob höhere Beiträge mit den Eltern vereinbart werden konnten. Also das wäre kein Widerspruch. Die höheren Beiträge werden entsprechend angerechnet und um diese Beträge sinkt die staatliche Leistung. Die Einrichtung bekommt dann nicht beides, die höheren Elternbeiträge und die Staatsbeiträge.

Lüthi-St.Gallen: Und wenn jemand nicht leistungsfähig ist? Dann gilt der Art. 22 der IVSE und wenn jemand leistungsfähig ist, kann man es nach der Leistungsfähigkeit machen.

Daniela Sieber: Das betrifft Art. 22 Abs. 2, wonach «die Beiträge der Unterhaltspflichtigen und nur diese dürfen der Sozialhilfe belastet werden». Das ist auch interkantonal, eben in diesem Art. 22 IVSE, geregelt.

Wüst-Oberriet: Ich hätte noch eine Verständnisfrage bezüglich dem Wort leistungsfähig in Bezug auf das, was wir vorhin abgestimmt haben mit diesen Fr. 25.–. Heisst leistungsfähig, man muss Fr. 25.– oder mehr bezahlen, oder heisst das, man muss Null bis irgendwo bezahlen? Also einfach das Wort. Vorhin haben wir ja über den Gesetzesartikel abgestimmt und haben das Wort leistungsfähig eingefügt. Wenn das jetzt nicht drin gewesen wäre, dann wären es Fr. 25.– gewesen? Und gibt es jetzt ein Minimum von null Franken und ein Maximum von Fr. 25.– oder ein nach oben offenes Maximum?

Daniela Sieber: Genau, dort wird jetzt das Verhältnis relevant. Es wurde auch erwähnt, dass es Familien gibt, die bereits Sozialhilfe beziehen oder ein Elternteil im Gefängnis ist, dann kann gar nichts geleistet werden von den Betroffenen. Dann können die Fr. 25.– der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde verrechnet werden. Aufgrund des geltenden Bundesrechts kann es dazu kommen, dass verschiedene Gemeinden zuständig sind. Wir haben die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde und der Unterstützungswohnsitz nach der Sozialhilfegesetzgebung, diese können abweichen. Gerade wenn ein Kind platziert ist, kommt es vor, dass der Unterstützungswohnsitz dann am ursprünglichen Ort bleibt, und der zivilrechtliche Wohnsitz an einen anderen Ort hinwandert, z.B. wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist und umzieht. Dann bezahlt die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes nur die Fr. 25.–, darum ist auch die Festlegung des Betrags wichtig. Und die andere Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz bezahlt den Rest der Leistungsabgeltung, an der sich der Kanton mit einem Drittel beteiligt. Das besagt diese Unterscheidung mit den Buchstaben a und b. Es entstehen auch in der Praxis viele Fragen dazu.

Lüthi-St.Gallen: In Art 43 Abs. 1^{bis} geht es darum, dass der Aufenthalt in einem Kinder- und Jugendheim keine Änderung der Zuständigkeit für die Kostentragung bewirken kann. Jetzt ist es nach dem Bundesgerichtsurteil (8C_285/2017), welches im Februar publiziert worden ist so, dass, wenn sich die Eltern trennen und unterschiedliche Wohnsitze haben, nicht mehr der zivilrechtliche, sondern der Unterstützungswohnsitz bezahlen muss. So ist die Regelung im Rahmen von IVSE momentan. Das heisst, wenn es ausserkantonal ist und jemand aus St. Gallen kommt, müssen wir für diese Person bezahlen. Wenn der Unterstützungswohnsitz im Kanton St.Gallen ist,

müssen wir bezahlen. Wenn es aber umgekehrt ist, können die auf diese Regelung verweisen und müssen nicht bezahlen. Darum verstehe ich nicht, warum hier dieser Absatz hinzugekommen ist.

Daniela Sieber: Der Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2017, den Lüthi-St.Gallen erwähnt, hängt mit diesen Fragestellungen zusammen. Seit dem Juli 2014 hat es eine Zunahme von Zuständigkeitskonflikten gegeben, weil wir häufiger den Fall haben, den Lüthi-St.Gallen erwähnt hat. Eltern haben gemeinsames Sorgerecht, aber getrennte Wohnsitze. Dann begründet das Kind am Aufenthaltsort, also am Standort der Einrichtung, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Dadurch wird die Standortgemeinde der Einrichtung kostenpflichtig. Von diesen Zuständigkeitsstreitigkeiten sind auch bei uns im Kanton verschiedene pendent. Das Bundesgericht hat in dem Fall aus dem Kanton Schwyz entschieden, der auch die St.Galler Gemeinde Uznach betraf. Es wies auf einen Mangel der IVSE hin, da der Fall zu einer Standortbelastung führte. Das kann nicht dem Sinn und Zweck der IVSE entsprechen und das Bundesgericht hat darum behelfsmässig gesagt, sie wende die IVSE nicht an, sondern stelle auf den Unterstützungswohnsitz ab. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen (SODK) ist schon seit längerem mit dieser Thematik befasst und hat dieses Jahr eine Konsultation durchgeführt. Aller Voraussicht nach wird es zu einer Änderung der IVSE kommen. Wenn es Sie interessiert, kann ich die geplante Änderung der interkantonalen Vereinbarung aufzeigen. Diese soll künftig die Fehlanreize vermeiden, die das Bundesgericht kritisiert hat. Davon wären auch die innerkantonalen Fälle erfasst, die eigentlich Gegenstand von Art. 43 SHG sind.

Lüthi-St.Gallen: Wie weit sind diese Verhandlungen? Kann man damit rechnen, dass das auch so umgesetzt wird?

Regierungsrat Klöti: Definitiv. Es ist ja jetzt von der SODK eine Bestrebung da, dies zu regeln, damit man diese Streitigkeiten nicht mehr hat. Und alle in der SODK vertretenen Kantone finden, dass dies nötig ist. Wir haben jetzt einen Vorschlag, wie man dies umsetzen kann. Das geht nicht mehr allzu lange, weil der gemeinsam erarbeitet ist.

Lüthi-St.Gallen: Brauchte es diesen Abs. 1^{bis} immer noch? Der besagt ja, dass es keinen Zuständigkeitswechsel geben kann in unserem Kanton. Aber wenn jetzt der Unterstützungsstandort ausserhalb des Kantons liegt, dann wären wir ja nicht mehr zahlungspflichtig.

Daniela Sieber: Angesichts der bevorstehenden Änderung der IVSE könnte man ganz auf diesen Artikel verzichten. Es ist halt immer die Frage, wie schnell das geht. Zuerst müssen 18 Kantone diese Anpassung ratifizieren, bevor sie Inkrafttreten kann. Aufgrund der ersten Konsultation sind unterstützen praktisch alle Kantone bis auf einen oder zwei. Von dem her, wäre es auch vertretbar, dass man auf diese Bestimmung hier verzichten würde, weil es zu Recht dann gewisse Irritationen im Verhältnis zum interkantonalen Recht gibt.

Egger-Oberuzwil: Oberuzwil ist dringend auf diesen Artikel angewiesen mit dem Standort vom Platanenhof. Uznach ist entschieden worden, aber wir haben noch zwei Fälle, einen mit der Stadt St.Gallen, die haben uns einen «reinbremsen» wollen und einen aus einem mit Thal oder Rheineck, die das Sozialamt zusammen haben, in den wir jetzt bezahlen müssten.

Daniela Sieber: Zu Art. 43 Abs. 1^{bis}: Entweder man verzichtet ganz darauf und wartet die Anpassung des interkantonalen Rechts ab, und in der Zwischenzeit stützt man sich einfach auf diese

Bundesgerichtspraxis ab. Das wäre eine Übergangslösung. Oder man schreibt dies ins kantonale Recht hinein. Dies ist eher heikel, interkantonales Recht im kantonalen so 1:1 abzubilden. Wenn es eine Änderung gibt, kommen wieder Rechtsunsicherheiten auf.

Lüthi-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 43 Abs. 1^{bis} zu streichen. Ich bin nicht Juristin, aber nach meinem Rechtsverständnis ist dieser Bundesgerichtsentscheid eigentlich genug, dass man sich darauf abstützen kann. Darum würde ich dafür plädieren, dass man diesen Absatz rausstreicht.

Egger-Oberuzwil: Der Antrag ist also, dass man den Art. 43 Abs. 1^{bis} streicht. Die Diskussion zum Antrag ist offen.

Hasler-St.Gallen: Ich verstehe das richtig, in der Praxis ist es keinerlei Änderung, ob er drin ist oder nicht? Weil ihr ohnehin abwartet.

Regierungsrat Klöti: Nein, das ist das eine. Das andere ist, dass wir einen Bundesgerichtsentscheid haben, auf den wir uns abstützen können. Es ist jetzt klar.

Egger-Oberuzwil: Im Gegensatz zu einem Gesetzesartikel in einem Gesetz kann das Bundesgericht seine Meinung schnell ändern. Das muss ich jetzt so einwenden.

Hasler-St.Gallen: Das ist richtig. Allerdings wird, bei jedem Gesetzesartikel, den man nach einem Bundesgerichtsurteil macht, theoretisch wieder eine Neubeurteilung fällig.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lüthi-St.Gallen mit 9:4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Art. 43a (2. bei an anerkannten Notunterkünften für Minderjährige)

Lüthi-St.Gallen: Ich habe eine Frage zu Art. 43a Abs. 1. Der Kanton trägt die Kosten nur dann «(...) wenn der Eintritt nicht während den Abklärungen oder einer laufenden Kinderschutzmassnahme erfolgt (...)». Was ist hier genau der Hintergrund?

Daniela Sieber: Die Überlegung ist – Regierungsrat Klöti hat es zu Beginn auch in der Präsentation angesprochen –, dass das Kinderschutzrecht hier vorgeht, und das Schlupfhaus ja auch teilweise bei kinderschutzrechtlichen Massnahmen oder während der Abklärungsphase für die Unterbringung zum Zug kommt. Dann gilt Art. 43 SHG. Der Kanton soll die vollständigen Kosten nur in den Fällen tragen, in denen noch keine KESB involviert ist, z.B. bei Selbsteinweisungen, die es vereinzelt gibt. Dort braucht es zuerst Zeit Abklärungen, auch bezüglich der Zuständigkeit. Es muss abgeschätzt werden, ob das Kind wieder nach Hause kann oder weitere Massnahmen und eine Anschlusslösung nötig sind.

Abschnitt II Ziffer 1 (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983)

Art. 53^{ter} (Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons)

Hasler-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 53^{ter} aus dem Nachtrag zu streichen oder, wenn das nicht möglich ist, nur die Textstelle «oder in eine Pflegefamilie im Kanton» zu streichen.

Wir haben diesen Antrag schon in der allgemeinen Diskussion angekündigt. Die SP-GRÜ-Fraktion findet die Änderung dieses Artikels ein bisschen zweckwidrig. Die Änderung kommt ja daher, dass man genau die Finanzierungslösung für Heime richtigerweise gemacht hat um Fehlanreize gegenüber den Standortgemeinden von Heimen auszugleichen. Hier geht es um Pflegefamilien, nicht um Fehlanreize. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Regelung nur zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden führt, weil sich dann genau die Frage stellt, wer zuständig ist, wie Egger-Oberuzwil es beschrieben hat. Wir sind der Ansicht, dass es im Fall der Pflegefamilie die einfachere Variante wäre. Das Kind wird dort eingeschult, wo es wohnt. Es muss gar kein Schulgeld bezahlt werden. Jetzt lassen wir uns gerne noch darüber belehren, ob man den Artikel als Ganzes streichen kann, oder zur ursprünglichen Variante zurück soll. Wir sind eigentlich der Ansicht, dass man ihn streichen kann. Es soll nicht sinnlos Geld umhergeschoben werden. In Bezug auf die Heime verstehen wir es, in Bezug auf die Pflegefamilien erinnert es eigentlich an das, was man – zwar gegen unseren Widerstand – abgeschafft hat: die allgemeine Finanzierung von Sozialfällen. Die haben wir nicht mehr. Wieso das es hier jetzt wieder zur Entrichtung von Schulgeldern kommen soll, ist uns nicht ganz klar.

Christina Manser: Wie ich es in der allgemeinen Diskussion bereits gesagt habe: es geht um gewöhnliche Pflegefamilien und es wird in mehr oder weniger allen Gemeinden Pflegefamilien haben. Da in einzelnen Gemeinden besonders bedürftige Kinder untergebracht sind – also Kinder, die einen besonderen schulischen Bedarf haben – ist das Thema aufgekommen. Da kann ich diese Gemeinden verstehen, auf der anderen Seite bedarf es in diesen besonderen Fällen aber auch einer Sonderschulung, die es abzuklären gilt und dann ist es sowieso wieder eine andere Finanzierung.

Egger-Oberuzwil: Ich denke, den Abs. 1 vom Art. 53^{ter}, den könnte man so stehen lassen. Das ist mehr Anpassung an die heutigen Gegebenheiten. Die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde, heute redet man vom Schulträger.

Hasler-St.Gallen: Nein, es geht eben darum, dass man keinen Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin und dem Schulträger macht. Welche Variante wäre besser? Den Artikel ganz streichen, oder zur ursprünglichen Variante zurück?

Daniela Sieber: Wenn der Artikel ganz gestrichen wird, dann gibt es auch bei Unterbringung in einem Kinder- und Jugendheim diese Erstattung nicht mehr und das gilt heute bereits zum Standortschutz, wo man bei Pflegefamilien diskutieren kann, ob es auch eine Standortbelastung gibt, oder ob diese über den Kanton etwa gleichmässig verteilt sind. Dann wäre es nur der Zusatz im ersten Satz «oder in eine Pflegefamilie im Kanton», den könnte man dann streichen, wenn man die draussen haben will. Bei den restlichen Anpassungen handelt es sich um Präzisierungen. Vorher hatten wir «zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde», da haben wir vom Bildungsdepartement die Rückmeldung bekommen, dass man eigentlich von Schulträgern redet und immer weniger von Schulgemeinden, weil man halt viele Einheitsgemeinden hat.

Egger-Oberuzwil: Man könnte auch ganz auf diese Änderung verzichten und es einfach so im Volksschulgesetz stehen lassen, wenn wir ja inhaltlich keine Änderung machen. Aus meiner Sicht wäre es falsch, wenn wir das Sozialhilfegesetz anpassen und inhaltlich im Volksschulgesetz aber keine Änderung machen. Dass wir dort jetzt eine Formulierung an die heutige Zeit anpassen. Das müssen wir dann machen, wenn wir das Volksschulgesetz revidieren. Ich würde beliebt machen, dass wir auf die Änderung dieses Art. 53^{ter} generell verzichten.

Daniela Sieber: Das ist vom Bildungsdepartements eingebracht worden, vor allem wegen Abs. 2, der jetzt im geltenden Recht noch drin ist. Der führt zu sehr viel Unklarheiten in der Praxis, weil er nicht funktioniert. Da geht es um die ausserkantonale Wirkung und die kann der Kanton nicht regeln. Das hat man erst im Nachhinein festgestellt. Und im Abs. 1 ist bei «die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde» in der Praxis die Frage aufgekommen, ob es sich dabei um die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde oder den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes handelt.

Egger-Oberuzwil: Also würde es doch Sinn machen, wenn man die Änderung vom Art. 53^{ter} im Grundsatz machen würde, einfach mit dem Änderungsantrag der SP-GRÜ-Fraktion?

Regierungsrat Klöti: Den Abs. 2 müssen wir ohnehin streichen. Ich finde, wir müssen das Bildungsdepartement hier wirklich miteinbeziehen und auch ernst nehmen. Dann kann man in Abs. 1 den Teil «oder in eine Pflegefamilie im Kanton» streichen und damit ist das Thema abgewickelt.

Shitsetsang-Wil: Ich bin jetzt ein wenig erstaunt. Von meiner Seite würde ich der Kommission beliebt machen, dass es so bleibt, wie es hier steht und auch die Pflegefamilien hinzunehmen. Es gibt verschiedene Pflegefamilien, ob es jetzt eine private Familie ist, oder von einer Organisation. Das Kind wird platziert aufgrund von sozialen Problematiken, die in solchen Familien entstehen. Es würde sonst normalerweise am Wohnsitz der Eltern in die Schule gehen; jetzt ist das nicht möglich. Und weil es am Wohnort keine entsprechende Pflegefamilie hat, platziert man das Kind an einen anderen Ort, vielleicht sogar in einen anderen Kreis, wo diese KESB nicht zuständig ist. Und dann stellt sich die Frage, wieso die Gemeinde, in der diese Pflegefamilie ansässig ist, gleichzeitig auch dieses Schulgeld tragen soll? Ich meine, die Gemeinde, aus der das Kind kommt, also wo der gesetzliche Wohnsitz oder der Unterstützungswohnsitz der Eltern ist, hat das Schulgeld zu übernehmen – egal ob Pflegefamilie oder Institution. Sonst gibt es die folgende Situation: man ist einerseits froh, dass es Pflegefamilien gibt, andererseits kann das auch Druck auf die Pflegefamilien geben. Es kann auch Pflegefamilien geben, die nicht nur ein Kind haben oder man hat zwei solcher Familien. Dann findet man es in dieser Gemeinde plötzlich nicht mehr so toll, wenn nebst dem, was Schule und Umgebung schon tragen, auch noch Geld bezahlt werden soll.

Von dem her glaube ich, um das System nicht noch fragiler zu machen, wäre es wichtig, wenn eine Platzierung stattfindet, dass der Schulträger am zivilen Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler dem Schulträger am Unterbringungsort das Geld überweisen würde. Und zwar auch wenn es eine Zweckfamilie ist. Der administrative Aufwand wird nicht kleiner, aber das mit dem administrativen Aufwand zu begründen, scheint mir nicht sinnvoll. Ich glaube auch nicht, dass der Aufwand für das Schulamt so gross ist. Die haben das bisher, zumindest soweit ich das vom Kollegen gehört habe, nicht beklagt. Der blosser Wechsel eines Kindes von einer zur anderen Schule bedeutet keinen riesigen administrativen Aufwand.

Egger-Oberuzwil: Ich bin nicht wirklich glücklich, unabhängig davon, ob das unsere Kasse schont oder nicht. Es gibt hüben wie drüben solche Fälle. Ich nenne ein Beispiel bei uns: Oberuzwil liegt nahe bei der heilpädagogischen Schule (HPS) in Flawil. Eine Glarner Familie hat ihr behindertes Kind in Oberuzwil bei der Schwester platziert, damit es näher bei Flawil und der HPS ist. Das kostet uns jährlich rund 36'000 Franken, weil das Kind jetzt bei uns ist. Dafür haben wir drei Kinder in Waldkirch bei einer Pflegefamilie platziert und müssten dort bezahlen. Man muss jedes Mal abklären, wo genau der zivilrechtliche Wohnsitz ist und so weiter. Also ich wäre nicht unglücklich, wenn man auf diesen Teil verzichten könnte.

Louis-Nesslau: Sind diese Pflegefamilien irgendwie gleichmässig verteilt sind? Also gibt es auch keinen Stadt-Land-Graben, sondern wirklich einfach proportional zur Bevölkerung?

Christina Manser: Ja, das ist einigermassen gleichmässig verteilt. Das sind auch keine professionellen Institutionen, sondern Privatpersonen, oft Verwandte. Und noch ein Hinweis: Bis jetzt wurden Kosten bei Pflegefamilienaufenthalten nicht gegenseitig erstattet. Darum konnte kein Schulamt sagen, es sei aufwendig. Es gibt ja das Recht auf Beschulung an dem Ort, wo sich das Kind aufhält. Es ist daher nicht bekannt, was auf die Gemeinden zukommen würde.

Louis-Nesslau: Also ist eigentlich der Vorschlag von Hasler-St.Gallen jetzt Status Quo?

Christina Manser: Ja, man will den so lassen und das jetzt streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Hasler-St.Gallen mit 6:4 Stimmen bei 3 Enthaltung und 2 Abwesenheit zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Rückkommen

Lüthi-St.Gallen: Ich beantragt, Art. 18 Abs. 1^{bis} Bst. b wie folgt zu formulieren (neu im Nachtrag): «sein Kind betreut, für das kein oder ein den gebührenden Unterhalt nicht deckender Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, ~~der den gebührenden Unterhalt deckt.~~»

Diese Pendenza ist mir vom städtischen Sozialamt mitgegeben worden. Unsere Fachleute sind der Meinung, diese Bestimmung wäre missverständlich formuliert. Sie fanden, es wäre so klarer geregelt. Ich weiss nicht, wie Sie das einschätzen. Es ist keine inhaltliche, sondern eine redaktionelle Änderung.

Daniela Sieber: Der Satz wird etwas komplizierter, aber so wie ich Lüthi-St.Gallen verstanden habe, scheint es mir klarer und richtig. Es geht hier um die sogenannten Mankofälle, also z.B. wenn sich jemand scheiden lässt und der gebührende Unterhalt nicht gedeckt werden kann, weil entweder gar kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, beispielsweise seitens des Vaters, weil ein Einkommen fehlt, oder halt nur ein ganz geringer, der den gebührenden Unterhalt nicht deckt. Darum ist die beantragte Formulierung korrekt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lüthi-St.Gallen mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

5 Gesamtabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt nach Art. 60 GeschKR am Ende der Kommissionsberatung gesamthaft darüber ab, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und den Geschäftsführer, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15:35 Uhr.

St.Gallen, 5. September 2018

Der Kommissionspräsident:

Der Geschäftsführer:

Cornel Egger
Mitglied des Kantonsrates

Beat Müggler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.18.11 «V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. Mai 2018) *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Folienpräsentation von Regierungsrat Martin Klöti
3. Beratungsunterlage der eidg. Räte zum Geschäft 16.065 (EL-Reform) [nur im Extranet]
4. Antragsformular, Stand 24. August 2018
5. Medienmitteilung vom 30. August 2018

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission
- DI (GS: 4)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat)